DIE VERPFLICHTUNG DER CIVILGEMEINDEN ZUM BAU UND...

Hermann Hüffer

Digitized by Google

~~J. germ.~~
~~91 m~~
J. can. P.
511 qw
(1)

Hüffer

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Verpflichtung der Civilgemeinden

zum

Bau und zur Ausbesserung

der Pfarrhäuser

nach

den in Frankreich und in der preußischen Rhein-Provinz am linken Ufer geltenden Gesetzen.

Von

Dr. **Hermann Hüffer,**

Privatdozent an der juristischen Fakultät in Bonn.

Münster.

Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung.

1859.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Herrn

Geheimen Justizrath

Professor Dr. Bauerband

in Verehrung zugeeignet.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort 3

Erste Abtheilung.

Die rechtlichen Zustände bis zum Gesetz vom 14. März 1845.

§. 1. Das ältere Recht und die französische Gesetzgebung vor dem Concordate vom 15. Juli 1801 . . . 5

§. 2. Die organischen Artikel und die anschließenden gesetzlichen Bestimmungen bis zum Fabrik-Decret . . 7

§. 3. Das Decret über die Fabriken vom 30. Decbr. 1809. 11

§. 4. Von den Reparaturen der Pfarrhäuser insbesondere . 20

§. 5. Die Praxis.

a) In Frankreich 24

b) In der Rheinprovinz 31

Zweite Abtheilung.

Das Gesetz vom 14. März 1845.

§. 6. Veranlassung und Entstehung des Gesetzes . . 37

§. 7. Inhalt des Gesetzes 53

§. 8. Die Praxis 67

§. 9. Der Prozeß zwischen der Pfarrfabrik und der Civilgemeinde in Hackenbroich 73

§. 10. Schlußwort 85

Beilagen.

1. Vortrag des Commissars der Regierung Cornudet in der Sitzung des französischen Staatsraths vom 21. April 1848 90

2. Urtheil des K. Landgerichts zu Düsseldorf vom 8. Juni 1857 in Sachen der Kirche zu Hackenbroich gegen die Gemeinde Hackenbroich 97

3. Aachener Gemeindestatut, betreffend die Aufbringung der Kultuskosten, vom 5. Oktober 1852 105

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der Rheinische Appellations-Gerichtshof zu Köln hat am 21. Januar 1858 eine für Kirchen- und Gemeinde-Vermögen äußerst wichtige Entscheidung getroffen. Es wurde anerkannt, daß nach den Grundsätzen des französischen Rechts, wie es in der Rheinprovinz am linken Ufer sich erhalten hat, die Civilgemeinde hauptsächlich (principaliter) verpflichtet sei, dem Pfarrer eine angemessene Wohnung, oder in Ermangelung derselben eine Geldentschädigung anzuweisen und mit Ausnahme der dem Miether zur Last fallenden oder locativen Reparaturen das Haus im baulichen Zustande zu erhalten; daß ferner diese Verpflichtung auch durch ein späteres preußisches Gesetz vom 14. März 1845 nicht aufgehoben, ja in keiner Weise verändert sei.

Niemand verkennt, wie erheblich die Frage sei, die in solcher Weise entschieden wurde. Greift sie doch unmittelbar in die Entwicklung der kirchlichen Vermögensverhältnisse ein. Für den Bestand der Pfarr-Fabriken in der Rheinprovinz muß sie fast eine Lebensfrage genannt werden. Jedoch auch außerhalb dieser Grenzen, in Frankreich, Belgien, in manchen deutschen Bundesstaaten, kurz für das ganze, große Gebiet des französischen Rechts zeigt sie wenigstens in ihrem ersten Theile sich bedeutend.

Digitized by Google

Aber es hat auch kaum eine andere Rechtsfrage so viele Zweifel, Irrthümer und Streitigkeiten hervorgerufen als diese; zum Theil durch die Schuld befangener Auslegung, zum Theil — man kann es nicht leugnen — durch die Unklarheit der Gesetzgeber. Hätte man in der berühmten Controverse zwischen Thibaut und Savigny auf die Gesetze über die Pfarrhausbauten sich beziehen wollen, sie würden den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung nicht beweisen können.

Auf den folgenden Blättern wird versucht, die Forderungen des Rechts nach den Bestimmungen der französischen Gesetze darzulegen, und die richtige Bedeutung des Gesetzes vom 14. März 1845 nachzuweisen. Freundliche Mittheilung und Förderung machten mir die Benutzung mancher Materialien möglich, die man nicht häufig so leicht zur Hand und so vollständig zusammen findet. Eine Uebersicht des in der Rheinprovinz bisher eingehaltenen Verfahrens ließ sich mit einiger Sicherheit daraus gewinnen.

Gerade jetzt, wo noch mehrere Rechtshändel dieser Art der Entscheidung der Gerichtshöfe vorliegen, wo das Kölner Urtheil das juristische und sogar das allgemeine Interesse in nicht geringem Maaße in Anspruch genommen hat*), möchte vielleicht eine wissenschaftliche Bearbeitung der Streitfragen nicht ganz zur unrechten Zeit erscheinen. Zudem sind für die Kenntniß unsers rheinischen Kirchenrechts noch so manche Lücken auszufüllen, daß auch der kleinste Beitrag wohl auf einige Nachsicht rechnen darf.

Bonn im November 1858.

*) Ein von kundigster Hand geschriebener Artikel hat schon in der Kölner Zeitung vom 12. März 1858 die Resultate des Urtheils in die Oeffentlichkeit gebracht.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Die rechtlichen Zustände bis zum Gesetz vom 14. März 1845.

§. 1. Das ältere Recht und die französische Gesetzgebung vor dem Concordate vom 15. Juli 1801.

Das Concil von Trient redet im siebten Capitel der ein und zwanzigsten Sitzung, welches die kirchliche Baulast regelt, von den Pfarrhäusern nicht ausdrücklich Doch hat die gemeinrechtliche Praxis auch auf sie die Grundsätze ausgedehnt*), welche vom Concil für die Kirchen aufgestellt werden. Es liegt also nach gemeinem Rechte die Baulast für die Pfarrhäuser den Kirchenfabriken hauptsächlich, den Gemeinden nur subsidiarisch auf.**) Diese Regel ist jedoch durch viele Landes-

*) Nach Gallemarts. Angabe hat auch die Congregration des Concils in diesem Sinne entschieden: Idem censuit congregatio de domibus pro necessaria parochi habitatione intelligendum, quod ecclesiis parochialibus decisum est, omni contradictione remota Conc. Trid. edit. Gallemart. Augustae Vindelicorum 1746. pag. 257. Permaneder Kirchenrecht §. 518. S. 936.

**) Concilium Tridentinum Sess. XXI. c. 7. Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent (episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes etc.

Digitized by Google

rechte wesentlich verändert. So gerade für das Gebiet der Rheinprovinz durch die churkölnische Verordnung vom 28. August 1715, §§. 2 und 3*), ferner durch die churtrierschen Ordinationes archiepiscopales vom 2. Mai 1719, cap. III. Nr. IX.**) Als altes Gewohnheitsrecht bezeugen und stellen sie fest, daß die Parrochianen für die Erbauung und Ausbesserung der Pfarrhäuser zu sorgen haben, dem Beneficiaten nur die laufenden Unterhaltungskosten zur Last fallen.

In ganz ähnlicher Weise hat sich auch das französische Recht entwickelt. Schon in ältern Provincial-Concilien, in den berühmten Ordonnanzen Heinrichs III., dem Edit de Blois von 1579 und dem Edit de Melun von 1580 finden wir fast dieselben Grundsätze. Zuletzt und am entschiedensten unter den der Revolution vorhergehenden Gesetzen legt das umfassende Edit portant réglement pour la juridiction ecclésiastique Ludwigs XIV. (1695) den Gemeinden die Pflicht auf, die Reparaturen des Schiffs zu besorgen, die Ringmauern der Kirchhöfe herzustellen, und dem Pfarrer eine angemessene Wohnung zu beschaffen (de fournir aux curés un logement convenable). ***) Selbst in der Civilconstitution des Clerus vom 12. Juli 1790 und mehreren ihr folgenden und ihre Ausführung bestimmenden Decreten der Nationalversammlung wird diese Verpflichtung des Staats und der Gemeinde noch ausdrück-

*) Vergl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in dem vormaligen Churfürstenthum Köln. Düsseldorf 1830. Bd. 1. S. 603 ff.

**) Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen im vormaligen Churfürstenthum Trier. Düsseldorf 1832. Bd. II. S. 805.

***) Vergl. über das ältere französische Recht: Th. Regnier. Die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser und der Pfarr-Oekonomiegebäude nach den Grundsätzen der franz. Gesetzgebung. Trier 1844. Besonderer Abdruck aus den Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung. S. 11—19. Ich halte für unnöthig, dort Gesagtes hier zu wiederholen.

Digitized by Google

lich anerkannt.*) Erst die ganz revolutionäre Gesetzgebung, die überhaupt kein Recht mehr achtet, hat sie zugleich mit allen kirchlichen Einrichtungen beseitigt. Auch als man anfing die Religion nicht mehr zu verfolgen, sondern sich ihr gleichgültig gegenüberstellte, verordnete das Gesetz vom 3. Ventôse III. (21. Februar 1795) sur l'exercice des cultes:

Art. II. La république n'en salarie aucun (culte).

Art. III. Elle ne fournit aucun local ni pour l'exercice du culte, ni pour le logement des ministres.

Art. VIII. Les communes ou sections des communes en nom collectif ne pourront acquérir ni louer de local pour l'exercice des cultes.**)

Noch mehrere folgende Gesetze der Directorial-Regierung tragen denselben Charakter. Sobald aber nach dem 18. Brumaire (9. November 1799) eine kräftige Hand wieder ordnend und aufbauend in die kirchlichen Verhältnisse eingreift, treten auch die alten Rechtsanschauungen wieder hervor.

§. 2. Die organischen Artikel und die anschließenden gesetzlichen Bestimmungen bis zum Fabrik-Dekret.

Ein ausgezeichneter Schriftsteller***) hat in neuester Zeit mit unvergleichlichem Scharfsinne nachgewiesen, daß die Revolution durchaus nicht so viele neue Principien erst hervorgerufen und in die französische Staatsverwaltung eingeführt habe, als man gewöhnlich annahm. Er hat ge-

*) Regnier a. a. O. S. 20. Hermens Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den königlich preußischen Provinzen am linken Rheinufer. Bd. I. S. 194.

**) Hermens a. a. O. Bd. I. S. 52.

***) Tocqueville. L'ancien régime et la révolution. 2 edit. Paris 1856.

Digitized by Google

zeigt, daß die Keime der späteren Bildungen schon längst gelegt waren, daß sie unwiderstehlich hervordrangen, daß überhaupt die Verbindung zwischen alter und neuer Zeit nicht aufgehoben wurde. Eine ähnliche Erscheinung läßt auch auf dem Gebiete des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes sich wahrnehmen. Es mögen gerade dadurch die charakteristischen Vorzüge der französischen Gesetze bedingt sein, daß man zwar nach dem Umsturz aller bestehenden Verhältnisse vollkommen freie Hand zu neuen Bildungen hatte, aber doch weise genug war, an die ältern Zustände wieder anzuknüpfen und die ausgetretenen Gewässer in ihr natürliches Bett zurückzuleiten. So finden wir denn auch insbesondere in Bezug auf die Pfarrhäuser die Gesetzgebung bald wieder auf dem frühern Standpunkte. Nachdem das Concordat vom 15. Juli 1801 im Artikel 14 den Pfarrern wie den Bischöfen einen angemessenen Gehalt von Seiten der Regierung zugesagt, bestimmen die mit dem Concordate veröffentlichten organischen Artikel vom 8. April 1802: **Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères, les conseils généraux des communes sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin (art. 72).** *)

Es ist später gestritten worden, ob die Worte **sont autorisés** nur die Ermächtigung oder zugleich die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung der Pfarrhäuser in sich schließen. Aber unzweifelhaft ist die letztere Bedeutung die richtige. Dies ergibt sich schon aus der Fassung des Artikels, wenn man ihn mit andern ähnlichen Inhalts z. B. dem Artikel 67 vergleicht, insbesondere aber aus zahl-

*) Hermens a. a. O. I. 524.

Digitized by Google

reichen spätern Gesetzen und Verordnungen, die übereinstimmend die Gemeinde als verpflichtet betrachten.

So zunächst das kaiserliche Dekret vom 31. Mai 1804. Nachdem es im Art. 4 den jährlichen Gehalt der Succursal-Pfarrer auf 500 Francs festgesetzt hat, fügt es hinzu: au moyen duquel traitement, ils n'auront rien à exiger des communes, si ce n'est le logement, aux termes de l'article 72 de la loi du 18 germinal an X. *)

Noch ausdrücklicher sagt der Verfasser der organischen Artikel, der Staatsrath Portalis, in dem Rundschreiben, welches mit dem eben angeführten Dekret den Bischöfen übersandt wurde:

L'article 72 de la loi du 18 germinal an X (8. April 1802) fait aux communes une obligation de ce logement. **)

Das Staatsraths-Gutachten vom 3. August 1805 nimmt schon als einen Grundsatz an:

Que la loi du 18 germinal an X a posé en principe que les ministres de culte doivent être logés par les fidèles. ***)

Endlich folgt diese Auffassung schon aus der Stellung, welche die Bestimmungen über die Kirchenfabriken in den organischen Artikeln einnehmen. Erst nachdem über Gehalt und Wohnung der Pfarrer das Nöthige festgesetzt worden, heißt es in der Section IV des édifices destinés au culte (zu denen aber die Pfarrhäuser nicht gerechnet werden), Art. 76:

Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes.

*) Hermens a. a. O. II. 272.
**) Hermens a. a. O. III. 217.
***) Hermens a. a. O. II. 326.

Digitized by Google

Von einer Verpflichtung der Fabriken in Bezug auf die Pfarrhäuser findet sich hier ebensowenig eine Spur als in den spätern Verordnungen*), welche gleichwohl die Bestandtheile des Fabrikvermögens und die Art, wie es zu verwenden sei, genau feststellen. Eine Ausnahme macht nur das Dekret vom 30. Mai 1806; es bestimmt:

Art. 1. Les églises et presbytères qui, par suite de l'organisation ecclésiastique, seront supprimés, font partie des biens restitués aux fabriques, et sont reunis à celles des cures et succursales dans l'arrondissement des quelles ils seront situés. Ils pourront être échangés loués ou aliénés au profit des églises et des presbytères des chefs-lieux.

Art. 4. Les produits des locations ou aliénations des églises et les revenus des biens pris en échange, seront employés soit à l'acquisition des presbytères, ou de tout autre manière, aux dépenses du logement des curés et desservans dans les chefs-lieux de cure ou succursale où il n'existe pas de presbytère.**)

Während bei allen übrigen Vermögenstheilen, welche frühere Decrete den Kirchenfabriken zuwiesen, eine Verpflichtung zur Herstellung von Pfarrhäusern niemals erwähnt wird, sehen wir allerdings durch dies Decret gerade für diesen Zweck einen besondern Fonds bestimmt. Die Kirchen und Pfarrhäuser, welche in Folge der neuen kirchlichen Verordnung unterdrückt werden, soll man zum Fabrikgut derjenigen Pfarreien schlagen, in denen sie sich befinden, jedoch mit der Auflage, daß der Erlös aus ihrer Veräußerung oder Vermiethung zur Beschaffung von Pfarrhäusern an dem Hauptorte der Pfarrei verwandt werde,

*) Man findet eine Aufzählung derselben bei Regnier a. a. O. S. 41 ff.
**) Hermens a. a. O. II. 356.

Digitized by Google

wenn daselbst ein Pfarrhaus noch nicht vorhanden ist; findet sich ein Pfarrhaus vor, so soll der Erlös die Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern bestreiten. Ein solcher Fonds konnte jedoch, wie man leicht einsieht, nicht allgemein, sondern nur zufällig bei einzelnen Pfarrfabriken vorkommen und selten lange unerschöpft bleiben. Auch ist diese eine Ausnahme nur ein Beweis für die Regel.

§. 3. Das Dekret über die Fabriken vom 30. Decbr. 1809.

Die leitenden Grundsätze für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kirchenfabriken und die Pflichten der Civilgemeinden waren in solcher Weise durch die organischen Artikel und die angeführten Dekrete bezeichnet. Eine umfassende Zusammenstellung und die Ausführung im einzelnen versuchte jedoch erst das Fabrikdekret vom 30. December 1809. Es ist noch jetzt das Grundgesetz für die kirchlichen Vermögens-Verhältnisse am linken Rheinufer.

Die auf unsere Frage unmittelbar sich beziehenden Bestimmungen mögen hier folgen:*)

Nachdem zuerst über die Zusammensetzung der Kirchenfabriken, dann im Artikel 36 über ihre Einkünfte gesprochen ist, bestimmt der Artikel 37:

Les charges de la fabrique sont:

1. De fournir aux frais nécessaires du culte; savoir, les ornemens, les vases sacrés, le linge, le luminaire, le pain, le vin, l'encens, le paiement des vicaires, des sacristains, chantres, organistes, sonneurs, suisses, bedeaux et autres employés au service de l'église, selon la convenance et les besoins des lieux.

2. De payer l'honoraire des prédicateurs de l'avent, du carême et autres solennités.

*) Vergl. Hermens a. a. O. II. 428. ff.

Digitized by Google

3. De pourvoir à la décoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église.

4. De veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières; et en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions, ainsi que le tout est réglé au paragraphe III.

Artikel 41 und 42 reden dann von der Art und Weise, in welcher man für diejenigen Reparaturen sorgen soll, welche der Fabrik-Kasse principaliter zur Last fallen und von ihr bestritten werden können. Reicht aber die Fabrik-Kasse nicht aus, so bestimmt der Artikel 43:

Si la dépense ordinaire, arrêtée par le budget, ne laisse pas de fonds disponibles ou n'en laisse pas de suffisans pour les réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu dans les formes prescrites au chapitre IV du présent réglement: cette délibération sera envoyée par le président au préfet.

Das jährlich aufzustellende Budget zählt folgende Ausgaben:

46. Ce budget établira la recette et la dépense de l'église. Les articles de dépense seront classés dans l'ordre suivant:

1. Les frais ordinaires de la célébration du culte.

2. Les frais de réparation des ornemens, meubles et ustensiles d'église.

3. Les gages des officiers et serviteurs d'église.

4. Les frais de réparations locatives. La portion de revenus qui restera après cette dépense acquittée, servira au traitement des vicaires légitimement établis, et l'excedant, s'il y en a, sera affecté aux grosses réparations des édifices affectés au service du culte.

Digitized by Google

49. Si les revenus sont insuffisans pour acquitter, soit les frais indispensables du culte, soit les dépenses nécessaires pour le maintien de sa dignité, soit les gages des officiers et des serviteurs de l'église, soit les réparations des bâtimens, ou pour fournir, à la subsistance de ceux des ministres que l'État ne salarie pas, le budget contiendra l'aperçu des fonds qui devront être demandés aux paroissiens pour y pourvoir, ainsi qu'il est réglé dans le chapitre IV.

Dieſe Vorſchriften über die Verpflichtungen der Civilgemeinde ſind nun folgende:

Chapitre IV.

Des charges des communes relativement au culte.

Art. 92. Les charges des communes relativement au culte sont;

1. De suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique, pour les charges portées en l'article 37.

2. De fournir au curé ou desservant un presbytère, ou, à défaut de presbytère, un logement, ou, à défaut de presbytére et de logement, une indemnité pécuniaire.

3. De fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

93. Dans le cas où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques pour ces deux premiers chefs, le budget de la fabrique sera porté au conseil municipal dûment convoqué à cet effet pour y être délibéré ce qu'il appartiendra.

Lieſ't man dieſe Beſtimmungen mit Unbefangenheit, ſo muß zunächſt, wie mir ſcheint, unzweifelhaft werden, daß der Geſetzgeber durch dieſelben das frühere Recht keineswegs aufheben, ſondern im Einzelnen beſtimmen und zur Ausführung bringen wollte. Dies wird ſchon dadurch wahr-

Digitized by Google

ſcheinlich, daß das Dekret in den Eingangsworten: „Vu l'article 76 de la loi du 18 germinal an X.“ ſich ſelbſt nur als eine Ausführung der organiſchen Artikel ankündigt. Aber ſelbſt ohne dieſe Verſicherung müßte es auffallen, wenn ein organiſches Geſetz in einer ſo wichtigen Beſtimmung durch ein bloßes Dekret wäre abgeändert worden. Wirklich findet ſich denn auch von einer ſolchen Veränderung gerade an den Orten, wo ſie hätte angezeigt werden müſſen, nicht die leiſeſte Spur. Die Artikel 37 und 46 beſtimmen auf's genaueſte die Laſten und Ausgaben des Fabrikvermögens, aber in keinem von beiden werden Koſten für die Beſchaffung der Pfarrhäuſer auch nur erwähnt. Zu dieſem negativen, obgleich unzweifelhaften Beweiſe kommt aber auch ein poſitiver, nämlich die entſcheidenden Worte des Artikel 92 im vierten Capitel, welches insbeſondere von den Pflichten der Gemeinde in Bezug auf den Cultus handelt. Gleichwohl iſt gerade dieſe Stelle Gegenſtand der heftigſten Erörterung und das Hauptargument geworden, den Gemeinden ſtatt einer principalen nur eine ſubſidiäre Verpflichtung in dem Falle zuzuſchreiben, daß das Fabrikvermögen erweislich nicht ausreichen ſollte. Nachdem der Artikel 92 (1.) die wirklich nur ſubſidiäre Verpflichtung der Gemeinde ausgeſprochen hat, für die im Artikel 37 berührten Bedürfniſſe nöthigenfalls Aushülfe zu leiſten, verpflichtet er die Gemeinde (2.) dem Pfarrer oder Succurſal-Pfarrer ein Pfarrhaus zu liefern, oder in Ermangelung eines Pfarrhauſes eine Wohnung, oder in Ermangelung eines Pfarrhauſes und einer Wohnung eine Geldentſchädigung. Dieſe Verpflichtung iſt ganz unbedingt ausgeſprochen, und die Unbedingtheit tritt gerade dem Ausdruck „suppléer“ in Nummer 1. gegenüber mit beſonderer Schärfe hervor. Die Vertreter der Kirchenfabriken haben ſich daher mit vollem Recht auf dieſe Worte berufen.

Digitized by Google

Dagegen machten aber die Gemeinden gleichfalls nicht ohne einigen Schein die folgenden Sätze für sich geltend. Denn zunächst mußte es auffallen, daß dieser principalen Verpflichtung (3.) in ganz gleicher Weise die andere angereiht werden konnte, die großen Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden, der Kirche und Sacristei zu tragen; eine Verpflichtung die unbestreitbar principaliter der Kirchenfabrik, den Gemeinden nur subsidiarisch aufliegt (Art. 46. 49). Am entschiedensten aber glaubte man sich auf die Anfangsworte des Art. 93 berufen zu können. Ordnete derselbe doch ein besonderes Verfahren für den Fall an, daß die Gemeinden verpflichtet wären, den unzureichenden Einkünften der Fabrik für die beiden ersten Punkte auszuhelfen (dans le cas ou les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques pour ces deux premiers chefs). Diese letzten Worte: ces deux premiers chefs sind wahrhaft die Verzweiflung der Juristen und Gerichtshöfe geworden. Es schien unmöglich, sie nicht auf die beiden ersten der im Artikel 92 aufgezählten drei Nummern zu beziehen; und wie ließ sich dann die principale Pflicht der Gemeinde aufrecht erhalten, da hier offenbar nur von einem Aushelfen suppléer die Rede war. Man hat daher wohl geradezu eine Antinomie finden wollen und unter dieser Voraussetzung mit vollem Rechte geltend gemacht, die Bestimmung eines Dekretes, die mehreren Bestimmungen desselbigen Dekretes (Art. 37. 46. 92.), die einem organischen Gesetze (article organique 72), endlich so vielen andern gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehe, könne keine Geltung haben. Andere, die dem Gesetzgeber einen Widerspruch nicht zuschreiben mochten, nahmen an, es seien in Folge eines Redactionsfehlers die einzelnen Nummern im Art. 92 nicht in der richtigen Ordnung zusammengestellt. Diese Vermuthung

Digitized by Google

sprach insbesondere der Königliche Gerichtshof zu Dijon aus in einem Proceß zwischen der dortigen Stadtgemeinde und der Fabrik der Liebfrauenkirche im Jahre 1837. Die Stadt bemerkte dagegen in ihrem Cassationsgesuche, die Annahme eines solchen Irrthumes, die eine von den bestimmten Worten des Decrets abweichende Entscheidung begründen solle, sei eine Correctur des Gesetzes und also dem Richter nicht zuständig. Diese letzte, wenn auch an sich richtige, Folgerung kann jedoch hier keine Stelle finden, weil es sich nicht um Aenderung eines feststehenden Gesetzes, sondern um die Frage handelt, welche unter mehreren sich widersprechenden Stellen die wahre Meinung des Gesetzgebers enthalte. Der Cassationshof in Paris stimmte auch stillschweigend den Gründen bei, nach welchen der Appellationsgerichtshof dem Artikel 93 jede gegen die Fabriken beweisende Kraft abgesprochen hatte.*)

In Deutschland hat man meistens nach hermeneutischen Grundsätzen die scheinbar wiederstreitenden Gesetzstellen zu vereinen gesucht. Man hat behauptet: die Worte **les deux premiers chefs** hätten nicht die beiden ersten Nummern im Art. 92, sondern im Art. 37 im Sinne, auf den der Art. 92 zurückverweist. Dieser Annahme suchte das öffentliche Ministerium in einem noch näher zu berührenden Processe der Gemeinde und der Kirchenfabrik in Bleialf Geltung zu verschaffen.**) Offenbar widerspricht sie aber den Worten und dem Zusammenhange des Art. 93 in gleichem Maaße. Eine andere Aushülfe suchte Regnier. Er meint, der Gesetzgeber habe bei Abfassung des Art. 93 neben der principalen Verpflichtung allerdings auch eine Aushülfe der Gemeinde für die Pfarr-

*) Vergl. Recueil Général des Lois et des Arrets fondé par Sirey rédigé depuis 1831 par Devilleneuve et Carette. An 1839. Paris 1839. I. p. 250 ff.

**) Hermens a. a. O. IV. 906.

Digitized by Google

häuser im Auge gehabt; er habe nämlich diejenigen Fälle berücksichtigen wollen, in denen wirklich nach dem Decrete vom 30. Mai 1806 zunächst der durch dasselbe den Fabriken angewiesene Fonds angegriffen wird, also die Civilgemeinde nur subsidiarisch haftet.*) Aber wenn auch die Logik nichts Erhebliches gegen diese Annahme einwenden könnte, so bliebe doch immer auffallend, daß der Artikel 93 das Decret vom 30. Mai 1806 nicht mit einem Worte erwähnt; daß der Artikel 92, nachdem er zuerst eine subsidiarische, dann eine principale Verpflichtung der Gemeinden aufgeführt, schließlich noch wieder eine subsidiarische anreiht. Am allersonderbarsten und schlechterdings nicht zu erklären wäre aber Folgendes. Im Artikel 93 wird für die Fälle der Nummern 1 und 2 ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Es soll nämlich das Budget der Kirchenfabrik dem Gemeinderath vorgelegt werden, damit dieser von der wirklich vorhandenen Nothwendigkeit einer Aushülfe sich überzeugen kann. Ein solches Verfahren muß aber bei jeder blos subsidiärischen Verpflichtung nützlich und nöthig scheinen; warum wäre es also auf die Nummern 1 und 2 beschränkt, warum nicht auf die Fälle der Nummer 3, die großen Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden, ausgedehnt worden, wo es doch gerade am nöthigsten scheinen muß?

Aber es bedarf auch einer solchen Vereinigung der streitenden Worte nicht. Es läßt sich nämlich mit Bestimmtheit nachweisen, daß die ganze durch den Artikel 93 hervorgerufene Schwierigkeit wirklich nur auf einer nachlässigen Zusammenstellung, einem Redactionsfehler beruht. In Paris im Archiv des Staatsrathes befindet sich noch jetzt der vom Cultusminister Bigot de Preameneau vorge-

*) Ausführlich wird diese Ansicht begründet a. a. O. S. 54 ff.

Digitized by Google

legte erste Entwurf des Fabrikdecretes. Darin lauten Artikel 103 und 104, welche den jetzigen Artikeln 92 und 93 entsprechen, folgendermaaßen: „Les charges des communes relativement au culte sont:

1. De supléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les frais de la célébration du service divin, le traitement des vicaires légalement établis, et les réparations ou reconstructions des édifices consacrés au culte.

2. De fournir au curé ou desservant un presbytère ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire, sans qu' à l'égard du logement il puisse y avoir d'action du propriétaire contre le curé ou desservant.

Art. 104. Dans les cas où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques, il sera procédé ainsi qu' il suit . . . . "*)

Ueber Veranlassung und Art der Veränderungen gehen mir aus sicherster Quelle folgende Mittheilungen zu.

Laut den im Archiv noch vorfindlichen Notizen machte der Staatsrath Portalis bei der Berathung des Entwurfes den Vorschlag, die Nummer 1 des Art. 103 durch einfache Verweisung auf Artikel 37 abzukürzen, und die Beihülfe der Gemeinden für die gottesdienstlichen Gebäude, wie sonst im Gesetze, so auch hier von den Leistungen für die laufenden kleinern Bedürfnisse zu trennen. Denn gerade die erstere Verpflichtung sei von besonderer Wichtigkeit und müsse von den Gemeinden regelmäßig selbst in die Hand genommen werden; es empfehle sich daher, aus der Nummer 1 zwei

*) Diese Worte sind schon angeführt in einer noch zu berührenden Verhandlung im französischen Staatsrath am 21. April 1848. Vergl. Recueil Général fondé par Sirey etc. An. 1848. II. 503.

Digitized by Google

Abtheilungen zu machen, indem man die **réparations et reconstructions des édifices du culte** in einer besondern Nummer folgen lasse. Bei den so entstehenden drei Nummern sei dann im Artikel 104 die deutlichere Bezeichnung: **pour ces deux premiers chefs** zu wählen.

Diese Vorschläge wurden angenommen, aber aus Nachlässigkeit die neu entstehende Nummer nicht zwischen die beiden vorhandenen, sondern hinter dieselben gestellt. So entstand die Schwierigkeit, der gegenüber alle Erklärungsversuche fruchtlos bleiben mußten, während der hier gegebene Schlüssel das Verständniß in einfachster Weise eröffnet. Die Artikel 92 und 93 unterscheiden subsidiäre und principale Verpflichtungen: In Bezug auf die ersteren wird ein besonderes, durch die Sachlage gerechtfertigtes Verfahren vorgeschrieben. Es soll das Fabrikbudget der Communalbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Bei der principalen Leistung für die Pfarrhäuser, wo das Fabrikvermögen gar nicht in Frage kommt, wäre ein solches Verfahren gar nicht am Orte, darum spricht auch der Artikel 93 nur von **deux premiers chefs**, unter denen aber die jetztigen Nummern 1 und 3 zu verstehen sind. An das Decret vom 30. Mai 1806 hat der Gesetzgeber nicht gedacht, brauchte auch nicht daran zu denken, weil die aus den unterdrückten Kirchen herstammenden Fonds überhaupt wohl nicht eben häufig sich vorfanden, und im Laufe der Zeit sich erschöpfen mußten.

Richtig erklärt sprechen also auch die Artikel 92 und 93 unverkennbar für die principale Verpflichtung der Gemeinden. Wollte man aber auf eine Interpretation sich nicht einlassen und streng beim Wortlaute stehen bleiben, so könnte er doch, wie bemerkt, so vielen andern unzweideutigen Bestimmungen gegenüber den Fabriken nicht gefährlich werden. Außer den schon früher angeführten ältern

Digitized by Google

Gesetzen sei hier noch das Decret vom 5. Mai 1806 erwähnt, welches der Civilgemeinde in Bezug auf die kirchlichen Bedürfnisse der Protestanten die nämlichen Verpflichtungen auflegt, welchen sie den Katholiken gegenüber zu genügen hat. Es bestimmt nämlich *):

„Art. 1. Les communes ou le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique, sont autorisées à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

2. Le supplément de traitement qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparations, entretien des temples, et ceux du culte protestant, seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises sera constatée."

Die wahre Bedeutung des Wortes autorisées, die Gegenüberstellung der principalen Verpflichtung im Artikel 1 und der blos subsidiären im Artikel 2, springen so sehr in die Augen, daß sie so viel mir bekannt nie bestritten wurden.**) Daß aber das französische Recht den Civilgemeinden zu Gunsten der protestantischen Kirche habe größere Lasten auflegen wollen, als zu Gunsten der katholischen, wird gewiß auch Niemand annehmen wollen.

§. 4. Von den Reparaturen der Pfarrhäuser insbesondere.

Mit der Frage, wer das Pfarrhaus zu beschaffen habe, hängt unmittelbar die andere zusammen, wer die Reparaturen an demselben bestreiten müsse. Beinahe wird sie

*) Vergl. Hermens a. a. O. II. 343.

**) Selbst der französische Staatsrath erkennt es an in einem Gutachten vom 7. August 1842. Vergl. Recueil Général etc. An. 1848. II. 504.

Digitized by Google

schon durch das Gesagte beantwortet. Denn da der Gesetzgeber der Civilgemeinde ausschließlich die Beschaffung des Pfarrhauses auferlegte, so wird es schon deßhalb wahrscheinlich, daß er dieser Pflicht auch die kleinere hinzugefügt habe, dasselbe im baulichen Zustande zu erhalten. Die Gemeinde wird für die Wohnung des Pfarrers verantwortlich gemacht; es soll eine angemessene Wohnung geliefert werden. Wie sollte sie aber diese Benennung verdienen, wie könnte sie ihrem Zwecke entsprechen, wenn sie nicht unterhalten wird? Jedenfalls müßte vorher ein anderer Verpflichteter nachgewiesen werden, wenn sich die Gemeinde von dieser Pflicht befreien und gegen die Nachtheile sichern wollte, die der Verfall eines nicht gehörig unterhaltenen Pfarrhauses für sie herbeiführen müßte.

Diese Erwägung, daß die eine Verpflichtung selbstverständlich aus der andern zu folgern sei, scheint auch die französische Gesetzgebung geleitet zu haben, und gerade hierin dürfte der Grund zu finden sein, daß sie über die Reparaturen der Pfarrhäuser so selten und unbestimmt sich ausgesprochen hat. Schon in den ältern Gesetzen Heinrichs III. und Ludwigs XIV. fehlt es an festen Bestimmungen; jedoch kann man eine Menge die Gemeinden ausdrücklich verpflichtender Parlamentsschlüsse in dem bekannten Buche von Affre nachlesen.*) In den Reglements für die Fabriken von Nogent-sur-Marne Art. 32 vom 25. Februar 1763, für Morangis Art. 26 vom 28. Februar 1756, für Courcité Art. 33 vom 7. September 1758 wird den Kirchmeistern aufs Strengste verboten, Gelder der Fabrik für Pfarrhaus-Reparaturen zu verwenden, sonst sollten zur Strafe die Ausgaben in ihren Rech-

*) Traité de l'administration temporelle des paroisses. II. 2. pag. 237. Edit. 4. Paris 1839.

Digitized by Google

nungsablagen getilgt werden. Alle dieſe Reglements waren durch Parlamentsſchlüſſe bekräftigt. Die organiſchen Artikel, mehrere ſpätere Verordnungen, auch das Decret vom 5. Mai 1806 ſchweigen wieder ganz. Selbſt das Fabrikdekret redet von den Pfarrhausreparaturen nicht unmittelbar, und es wäre ſehr zu wünſchen, daß es beſtimmter und eingehender ſich ausgeſprochen hätte. Indirect läßt ſich aber gleichwohl mit ziemlicher Sicherheit nachweiſen, daß es die Pflicht der Gemeinden als eine von ſelbſt ſich ergebende auffaßte und nur deßhalb nicht beſonders hervorhob. Es iſt hier zunächſt der Artikel 44 ins Auge zu faſſen:

„Lors de la prise de possession de chaque curé ou desservant, il sera dressé, aux frais de la commune et á la diligence du maire, un état de situation du presbytère et de ses dépendances. Le curé ou desservant ne sera tenu que des simples réparations locatives, et des dégradations survenues par sa faute. Le curé ou desservant sortant ou ses héritiers ou ayant-cause, seront tenus desdites réparations locatives et dégradations.“ Hier bezeichnet zwar der Geſetzgeber nicht die Gemeinde ausdrücklich als verpflichtet, daß er ſie aber im Sinne habe, folgt doch klar genug aus dem Zuſammenhange. Der Pfarrer ſoll nur die simples réparations locatives beſtreiten d. h. diejenigen, welche nach Artikel 1728, 1732, 1754—1756 des bürgerlichen Geſetzbuches dem Miether obliegen. Das Verhältniß wird alſo nach Art eines Miethvertrages aufgefaßt; der Pfarrer als Miether, der ihm gegenüberſtehende Theil, der alſo nach Artikel 1719 und 1720 des bürgerlichen Geſetzbuches, alle nicht locativen Reparaturen, alſo alle réparations grosses zu tragen hat, als Vermiether. Wen anders könnte nun aber als ſolchen der Geſetzgeber im Auge gehabt haben, als die Civilgemeinde? Sie iſt es, die das Haus beſchaffen muß, die

Digitized by Google

allein im Artikel 44 außer dem Pfarrer noch genannt ist. Auf ihre Kosten fertigt man eine Ortsbeschreibung an, eben um ihr den Beweis zu ermöglichen, daß sie ihren Pflichten genügt habe, und so den Pfarrer für die durch seine Schuld herbeigeführten Verschlechterungen haftbar zu machen.

Nicht anders könnte diese Vermuthung entkräftet werden, als durch den bestimmten Beweis, daß die Fabrik verpflichtet sei. Dafür aber läßt sich mit Grund kein Satz des Decretes anführen. Man hat sich zu Gunsten der Gemeinden auf den Artikel 37 Nummer 4, auf das veiller à l'entretien des presbytères berufen. Hier bezeichnet aber gerade wie im Artikel 41 das Wort veiller im Unterschiede von den früher gebrauchten fournir, payer, pourvoir durchaus nicht die Pflicht des Fabrikvermögens etwas zu bezahlen, sondern die Obliegenheit der Fabrikbeamten, zu wachen, daß die erforderlichen Mittel von den Verpflichteten gezahlt werden. Es erklärt sich sehr wohl, daß diese Sorge auch in Bezug auf die Pfarrhäuser den Fabriken übertragen wird, weil gerade hier die wirklich Verpflichteten, Pfarrer und Civilgemeinde, leicht sich nachlässig erweisen könnten. Nur in dem Falle würde mit der Pflicht zu wachen auch die Pflicht zur Bestreitung der Reparaturen sich verbinden müssen, — begründen könnte sie aber dieser Artikel doch nicht, — wenn in Folge des Decretes vom 30. Mai 1806 ein besonderer Theil des Fabrikvermögens principaliter für die Pfarrhäuser verwendbar wäre.

Ebensowenig wie im Artikel 37 sind unter den Ausgaben des Budget im Artikel 46 die Reparaturen der Pfarrhäuser erwähnt. Es wird dort unter Nummer 4 von locativen Reparaturen, ferner von großen Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden gesprochen, für welche der Rest der Fabrikeinkünfte verwandt werden soll. Beide Arten können

Digitized by Google

sich aber nicht auf die Pfarrhäuser beziehen. Denn bei diesen fallen die Locativ-Reparaturen dem Beneficiaten zur Last, und zu den gottesdienstlichen Gebäuden (édifices affectés au service du culte) werden die Pfarrhäuser in der Sprache der französischen Gesetzgebung nicht gerechnet.

Sollte aber das Fabrikdecret noch Zweifel übrig lassen, so würden sie völlig gehoben durch das „Décret impérial sur la conservation et administration des biens que possède le clergé dans plusieurs parties de l'empire" *), welches für das Pfründenvermögen fast ebenso wichtig geworden ist, wie das Decret vom 30. December 1809 für die Fabrikgüter. Mit unzweideutigen Worten bestimmt es im Artikel 21: „Les curés ne sont tenus, a l'égard du presbytère, qu' aux réparations locatives, les autres étant à la charge de la commune." Was man gegen die Beweiskraft dieser Worte vorzubringen versucht hat, bedarf durchaus keiner Widerlegung. Denn die am Schlusse gewählte Participial-Construction, weit entfernt, den gebietenden Willen des Gesetzgebers zu beseitigen **), zeigt gerade, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden als eine selbstverständliche und unzweifelhafte betrachtet wurde.

§. 5. Die Praxis.

a) In Frankreich.

Nach dem Gesagten läßt es sich kaum bezweifeln, daß die französischen Gesetze, richtig ausgelegt, den Gemeinden die principale Haftung für Beschaffung und Unterhaltung

*) Hermens a. a. O. II. 554.

**) Dies nahm gleichwohl der App.-Ger.-Hof in Cöln zu Gunsten der Civilgemeinde von Bleialf in seinem Urtheile vom 19. Juli 1844 an. Vergl. Hermens a. a. O. IV. S. 915, und dagegen die Ausführung des öffentlichen Ministeriums und das Urtheil des Landgerichtes in Trier vom 28. November 1843 a. a. O. IV. 907 und 910.

Digitized by Google

der Pfarrhäuser zur Pflicht machen. Dies zeigt sich auch schon in den ältesten provisorischen Fabrikdecreten französischer Bischöfe*), die von der Staatsregierung genehmigt wurden. Sie wissen durchaus Nichts von einer Verpflichtung der Fabriken. Daneben haben freilich auch die erwähnten zweideutigen Ausdrücke des Decrets ihre Früchte getragen und mancherlei Streitigkeiten veranlaßt. **) Was aber gleichwohl in Frankreich die herrschende Meinung blieb, sprach deutlich die Entscheidung des Cultusministers vom 19. Jan. 1823 mit den Worten aus ***): „La jurisprudence administrative est conforme au principe établi par l'article 72 de la loi du 18. germinal an X, et mes prédécesseurs ont toujours décidé que les communes étaient tenues, quels que fussent d'ailleurs les revenus de la fabrique, de procurer aux curès ou desservants un presbytère, ou à défaut du presbytère une indemnité pécuniaire. Cette règle est établie et observée, il n' y a aucun motif qui puisse porter à y déroger." Erst unter der Juli-Regierung wurde der Versuch gemacht, diese seit Jahr-

*) Zwei derselben, von Orleans vom 31. Juli 1803 und von Trier vom 24. April 1805, sind abgedruckt bei Regnier a. a. O. S. 100 und 103. und Hermens a. a. O. IV. 83.

**) So findet sich in einem Rundschreiben des Präfekten des Roerdepartements Ladoucette an die Unterpräfekten, Bürgermeister und Mitglieder der Kirchenfabrikräthe ausdrücklich folgende Erklärung eines höhern Finanzbeamten zur Nachachtung mitgetheilt: Les réparations nécessaires aux presbytères doivent être, ainsi que celles qui sont nécessaires aux églises et cimetières, effectuées aux frais des fabriques, et c'est dans ce sens que l'on doit entendre les articles 37, 41, 42 et 43 du décret du 30. Décembre 1809. (Vergl. Hermens a. a. O. III. 289.) Diese Entscheidung erklärt sich aber dadurch, daß sie von Verwaltungsbeamten, also von natürlichen Vertretern der Civilgemeinden, und im Juni 1811, also vor dem Art. 21 des Decrets vom 6. November 1813 erlassen wurde.

***) Vergl. Gaudry Traité de l'administration des cultes. Paris 1854. Vol. II. p. 643.

Digitized by Google

hunderten beſtehende Rechtsanſchauung zu verwirren. Die der Kirche abgeneigte Verwaltung veranlaßte denn auch, daß die Frage vor die Gerichte kam. Der Pfarrer der Liebfrauenkirche zu Dijon forderte von der dortigen Gemeinde eine Wohnung oder Geldentſchädigung. Beides wurde verweigert und der Pfarrer klagte vor dem Tribunal. Die Stadt machte nach Anleitung der Verwaltungsbehörden den Einwand, daß nicht ſie, ſondern die Pfarrfabrik dem Pfarrer gerecht werden müſſe, wurde aber am 16. Mai 1836 verurtheilt. Sie appellirte, aber der Appellhof beſtätigte am 1. Juli 1837 das erſte Urtheil. Sie verſuchte noch die Caſſation zu erwirken, unterlag aber nochmals, indem der Caſſationshof am 7. Januar 1839 das folgende Urtheil erließ *):

„La Cour statuant sur le moyen tiré de la violation et de la fausse application des articles 92 et 93 du décret du 30. Décembre 1809:

Attendu que la loi du 18. germinal an X ordonne (art. 72) que les presbytères et les jardins y attenants seront rendus aux curés, et porte qu' á défaut de ces presbytères les conseils généraux sont autorisés à leur procurer un logement et un jardin;

Attendu que l'expression autorisés (loi 18. germ. X. art. 72) est expliquée par l'art. 4 du décret du 11. prair. an XII qui, fixant le traitement des curés et desservans, déclare qu' au moyen de ce traitement ils n'auront rien á exiger des communes, si ce n'est le logement, aux termes de la loi du 18. germ. X.;

Attendu que le décret du 30. Décembre 1809, concernant les fabriques énumère en l'article 37, toutes

*) Vergl. Recueil Général des Lois et des Arrêts fondé par Sirey, etc. An. 1839. I. 253.

Digitized by Google

leurs charges, et ne met point au nombre de ces charges l'obligation de fournir un logement ou de payer une indemnité aux curés; et que l'article 92 du même décret énumérant aussi les charges des communes, relatives au culte, oblige §. 2 les communes à fournir au curé ou desservant un presbytère ou un logement ou à défaut de presbytère et de logement une indemnité pécuniaire;

Attendu que la Cour royale de Dijon en condamnant par son arrêt la commune de cette ville à payer au curé de l'église de Notre-Dame une indemnité à défaut de logement, loin d'avoir violé les lois de la matière en a fait une juste application, rejette etc."

Auch das Gemeindegeſetz vom 18. Juli 1837 iſt ganz ſo wie das belgiſche vom 30. März 1836 in dieſem Sinne abgefaßt. Es verfügt nämlich Artikel 30: „Les dépenses des communes sont obligatoires ou facultatives; — Sont obligatoires les dépenses suivantes §§. 1—13. L'indemnité de logement aux curés et desservants et autres ministres des cultes, salariés par l'Etat, lors qu'il n'existe pas de bâtiment affecté à leur logement." 14. „Les secours aux fabriques des églises et autres administrations préposées aux cultes, dont les ministres sont salariés par l'état en cas d'insuffisance de leurs revenues justifiée par leurs comptes et budjets."

Es ſpringt in die Augen, wie ſcharf auch in dieſem

*) Vergl. Loi sur l'administration municipale Tit. III. Des dépenses et recettes et des budjets des communes, in den Lois, décrets, ordonnances etc. par A. Carette, continuées depuis 1845 par Devilleneuve et Carrette. Paris 1848 2 me série 1831—1848 p. 369. Dieſelben Beſtimmungen finden ſich wörtlich in der Ordonnance du roi sur la comptabilité publique vom 31. Mai 1838 chap. 20. §. 2. Charges communales art. 431. n. 13. u. 14. a. a. O. p. 474.

Digitized by Google

Gesetze gerade wie im Art. 92 des Fabrikdecretes die principale Verpflichtung für die Pfarrhäuser in Nummer 13 der subsidiären für die übrigen Cultusbedürfnisse in Nummer 14 gegenübergestellt ist; ja die Trennung der Verpflichtungen in zwei Artikel hätte gar keinen Sinn, wenn nicht eben dadurch die verschiedene Natur bezeichnet werden sollte.

Aber diesen Entscheidungen der Gesetzgebung und der Gerichte zum Trotz suchten die Verwaltungs-Behörden ihren Willen durchzusetzen und die prinzipale Pflicht der Gemeinden auf die Fabriken zu übertragen. Es ist bekannt, ein wie weitgreifender Einfluß der Verwaltungs-Justiz in Frankreich eingeräumt ist. Eine eigene Abtheilung des Staatsraths (section du contentieux) entscheidet nach einem kontradiktorischen Verfahren über administrative Streitigkeiten, deren Begriff sehr weit, auch auf wichtige Fragen des Kirchenrechtes ausgedehnt oder dehnbar ist.*) Nachdem nun der höchste Gerichtshof zu Gunsten der Kirchenfabrik von Dijon entschieden hatte, wandte sich der Minister des Innern an den Staatsrath, und legte ihm die Fragen vor, ob die Kirchenfabriken oder die Gemeinden für die Wohnung des Pfarrers principaliter haftbar seien, ob ferner der Pfarrer, wenn ihm die Wohnungs-Entschädigung verweigert worden, an die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden sich zu wenden habe. Es erfolgte darauf am 21. August 1839 folgende Entscheidung.**)

Le conseil d'État est d'avis:

1. Que les fabriques doivent appliquer l'excédant de

*) Die Litteratur über Entstehung und Wirksamkeit des französischen Staatsraths findet man bei Mohl: Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. Band III. Erlangen 1858. Seite 204 ff. 245 ff.

**) Vergl. Recueil Général etc. An. 1848. II. 199 u. 501.

Digitized by Google

leurs revenus à l'indemnité de logement due au curé ou desservant à défaut de presbytère, et que cette indemnité n'est à la charge des communes que dans les cas, où l'insuffisance des revenus de la fabrique ne lui permet pas d' y subvenir sur ses propres revenus.

2. Que dans les cas où la commune doit payer l'indemnité de logement, et où le conseil municipal refuse d'allouer les fonds nécessaires pour cette dépense le recours du curé ou desservant ne peut être éxercé que devant l'autorité administrative, dans les formes qui ont été réglées par l'art. 39 de la loi du 18 Juillet 1837; — Qu'en consequence, lorsqu'un pareil recours est exercé devant les tribunaux civils, le conflit doit être élevé par le préfet.

Schon der Staatsrath motivirt dieſen Ausſpruch mit ſchreiender Willkür.*) Aber ſie wird noch übertroffen durch das Rundſchreiben des Miniſters des Innern vom 4. November 1839, welches die Entſcheidung des Staatsraths den Unterbehörden mittheilt. Es wird darin unter Andern behauptet**): Que les principes de l'avis du conseil d'état ne sont autres que ceux qu'a toujours professés le département de l'intérieur et l'administration des cultes elle même, sur le point en question. Inwiefern das Cultusminiſterium immer dieſer Anſicht war, hat man vorher (S. 25) leſen können. Aber das iſt noch nicht das Aergſte. Am 3. November 1836 hatte der Staatsrath über die Frage zu entſcheiden, ob das Eigenthum der Pfarrhäuſer den Kirchenfabriken oder den Ge-

*) Vergl. Gaudry a. a. O. II. 648. §. 840, wo aber das Gutachten vom 21. April 1839 datirt wird. Es würde zu weit führen, hier auf die angeführten Competenzgründe einzugehen.

**) Vergl. Gaudry a. a. O. II. 642. Journal des Fabriques tom. VI. p. 51.

Digitized by Google

meinden zustehe.*) Er entschied sie zu Gunsten der letzteren, und zwar aus dem Grunde, es sei dies Eigenthum „abandonnée par l'état aux communes en compensation de l'obligation de fournir le logement qui leur était imposée", d'une obligation, wie es an einem andern Orte heißt, qui est à la charge des communes et non à la charge des fabriques. Und derselbe Staatsrath, der im Jahre 1836 den Gemeinden das Eigenthum der Pfarrhäuser gerade deßhalb zugesprochen, weil sie ausschließlich die Pfarrhäuser beschaffen müßten, erklärt sie im Jahre 1839 dieser Verpflichtung ledig!

Eine Anwendung fanden diese Grundsätze auch im J. 1848. Die Kirchenfabrik des h. Aper in Nancy forderte von der Stadt eine Entschädigung für die Wohnung des Pfarrers. Die Gemeinde wollte sich nur als subsidiarisch verpflichtet erkennen, und die Fabrik mußte sich an den Staatsrath wenden. Lange und lebhaft ist damals verhandelt worden. Mit überzeugendem Scharfsinn findet man in dem trefflichen Schlußvortrag des Commissars der Regierung **) Cornudet die Rechte der Fabriken unwiderleglich dargelegt. Aber mit Erstaunen und Bedauern muß man dann lesen wie der Staatsrath am 21. April gleichwohl das frühere Gutachten vom 21. August 1839 bestätigt, und die Ansprüche der Fabrik zurückweist.***)

*) Das Gutachten ist abgedruckt im Recueil Général etc. An 1838. II. 44., auch in dem mir eben zukommenden lehrreichen Buch von Gräff: Das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Metropolitan-, Cathedral- und Pfarrkirchen. Trier 1859. Seite 158.

**) Er vertritt bei der section du contentieux etwa die Stelle des öffentlichen Ministeriums im Civilprozeß.

***) Die Verhandlungen sind abgedruckt im Recueil Général etc. An. 1848. II. 499. ff.

Digitized by Google

Es ist mir nicht bekannt, ob der Staatsrath diese Ansichten seitdem noch wieder in Anwendung gebracht oder verändert habe. *) Doch darf man wohl mit Sicherheit hoffen, daß es einer unbefangenen Regierung nicht wünschenswerth und der eigenwilligsten nicht möglich bleiben werde, die Geltung unzweifelhaften Rechtes dauernd zu verhindern.

b) In der Rheinprovinz.

In den Gegenden des linken Rheinufers, welche der Pariser Friede mit Preußen vereinigte, wurde in den ersten Jahren ein sehr verschiedenartiges oft schwankendes Verfahren eingehalten, nicht weniger von den kirchlichen als von den staatlichen Behörden. Zuweilen bauten und besserten die Gemeinden ausschließlich, zuweilen zahlte auch die Fabrikcasse einen Beitrag, bisweilen begnügte sie sich sogar mit einem Zuschusse der Gemeinde und erkannte sich damit als principaliter verpflichtet an. Dieser letztern Ansicht war sogar das General-Vicariat des neu errichteten Erzbisthums Cöln, wenigstens in Bezug auf Reparaturen. In Trier folgte man einer strengeren Ansicht. In einem Schreiben an den Erzbischof Spiegel vom 29. August 1828 bemerkt der Bischof Hommel von Trier: „Er wache darüber, daß in den Kirchenrechnungen keine Reparaturen an den Pfarrhäusern mehr vorkommen, und besetze keine Pfarrei früher, als das Pfarrhaus in gehörigen Stand gesetzt worden sei. Nur wo es den Gemeinden nicht an gutem Willen, sondern an Mitteln gebreche, und die Fa-

*) Ein Staatsraths-Gutachten vom 24. August 1849 geht noch von den irrigen Grundsätzen aus, beurtheilt aber einen verschiedenen Fall und diesen zu Gunsten der Fabriken. Vergl. Recueil Général. An. 1850. II. 124.

Digitized by Google

briken einen disponiblen Ueberschuß haben, gestatte er ausnahmsweise einen Beitrag."

Mit diesem Verfahren waren aber wieder die Regierungen in Coblenz und Trier nicht einverstanden und begünstigten die Civilgemeinden. Um der Rechtsunsicherheit und vielfach dadurch entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, wandte sich die Regierung von Trier am 10. December 1827 mit einer Anfrage an das Cultusministerium. Es erging darauf folgende Antwort:

„Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 10. Dec. v. J. die Verbindlichkeit der Pfarrfabriken zum Bau der Pfarrhäuser betreffend, muß sich das Ministerium seinerseits für die als Regel anzunehmende unmittelbare Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Pfarrhäuser, abgesehen von den sonstigen, aus der gewöhnlichen Bestimmung des Kirchenfabrikfonds dafür sprechenden Gründen, schon deshalb erklären, weil dies die unzweideutige Bestimmung des neuesten Gesetzes ist. Inzwischen soll dies nur der Königl. Regierung als Richtschnur für Ihr Verfahren in jedem vorkommenden Streitfalle dienen, ohne über die in Anregung gebrachte Rechtsfrage eine eigentliche Entscheidung zu fällen, dergleichen überhaupt nicht Sache der Administrativ-Behörde ist und bei gehöriger Festhaltung Ihres rein aufsehenden Standpunctes niemals für Sie nothwendig werden kann. Die Königl. Regierung kann es von diesem Standpuncte aus, sobald die Gemeinde und die Kirchen-Administration über das eine oder das andere in Frage gestellte Verfahren in der Beschaffung der Baukosten unter sich einverstanden sind, bei diesem Einverständnisse, wegen der jedenfalls subsidiar stehen bleibenden Verpflichtung der Gemeinde im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenfabrikfonds zu den etatsmäßigen oder sonst vorkommenden Ausgaben, ohne Gefahr bewenden lassen. Ebenso hat dieselbe zwar

Digitized by Google

bei jedem entstehenden Streite an der oben bemerkten Regel festzuhalten und hiernach zunächst die Gemeinde zur Ausführung der nöthigen Bauten anzuhalten, übrigens aber derselben, für den Fall, daß sie in anderer Auslegung des Gesetzes oder ex speciali titulo eine principale Verpflichtung des Fabrikfonds oder sonst eines dritten behauptet, die nachfolgende Ausführung ihres diesfälligen Anspruches gegen den nach ihrer Meinung verpflichteten Theil im Rechtswege frei zu stellen. Uebrigens ist Abschrift dieser Verfügung dem Herrn Bischofe zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt worden. Berlin den 7. Februar 1828. Ministerium ꝛc. ꝛc. (gez.) v. Altenstein. An die Königliche Regierung zu Trier." *)

Aber diese Verfügung, welche der Minister des Innern leider nicht mit unterschrieben hatte, änderte wenig. In der Cölner Diöcese blieb man bei dem alten Verfahren und auch in Trier ließen sich die Verwaltungsbehörden nicht abhalten, von Zeit zu Zeit mit ihren Widersprüchen gegen die Kirchenfabriken hervorzutreten. So konnte nicht ausbleiben, was schon jenes Rescript vorhergesehen und gestattet hatte: die Frage mußte vor den Gerichten entschieden werden. In dem Pfarrsprengel Bleialf, zu welchem die Civilgemeinden von Bleialf und mehreren andern kleinen Orten gehören, weigerten sich die Schöffenräthe dieser Gemeinden, die am Pfarrhause zu Bleialf nöthig gewordenen großen Reparaturen aus dem Communalvermögen zu bestreiten. Sie behaupteten, daß die Civilgemeinde nur subsidiarisch verpflichtet sei, und in vorliegendem Falle die Kirchenfabrik genügende Mittel besitze. Die Fabrik erhob gegen die Gemeinde eine Klage bei dem Königlichen Landgerichte zu Trier. Motivirt ist dieselbe in der oft angeführten Denk-

*) Hermens a. a. O. IV. 891.

Digitized by Google

schrift ihres Anwalts Regnier, die das große Verdienst hat, zuerst in der Rheinprovinz die schwierige Rechtsfrage sorgfältig und wissenschaftlich untersucht zu haben. Das öffentliche Ministerium trat in einer ausführlichen Motivirung der Klage bei, und der Gerichtshof erklärte am 28. November 1843 die Verklagte für verpflichtet, „principaliter und ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des klägerischen Fabrikvermögens, das Pfarrhaus zu Bleialf in allen andern als den dem Miether obliegenden Reparaturen gehörig zu unterhalten." In der zweiten Instanz vor dem Appellationsgerichtshof zu Cöln wurden im Wesentlichen die in erster Instanz schon vorgebrachten, aus dem Frühern zu entnehmenden Gründe und Gegengründe geltend gemacht. Auch das öffentliche Ministerium schloß sich wieder dem Antrage der Kirchenfabrik auf Verwerfung der Berufung an. Der Appellationsgerichtshof erließ jedoch am 19. Juli 1844, nachdem er zuerst Stimmengleichheit erklärt hatte, und die Sache unter Zuziehung eines neunten Mitgliedes noch einmal verhandelt war, ein reformatorisches Urtheil. Er nahm zu Gunsten der appellirenden Civilgemeinde an, daß das Kirchenvermögen principaliter, die Civilgemeinde aber nur subsidiarisch für die Unterhaltung nicht nur der Kirchen, sondern auch der Pfarrhäuser haften müsse. Gegen dies Erkenntniß legte aber die Fabrik das Rechtsmittel der Cassation ein und erwirkte unterm 15. Mai 1847 ein Urtheil des Königlichen Revisions- und Cassationshofes in Berlin zu ihren Gunsten. Dasselbe „vernichtet das Erkenntniß des Rheinischen Appellationsgerichtshofes vom 19. Juli 1844, verurtheilt die Cassations-Verklagten in die Kosten des Recurses, verwirft ferner die Berufung wider das Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 28. November

Digitized by Google

1843 unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten und Strafe." *)

Dieses von der höchsten Instanz erlassene, vortrefflich motivirte Urtheil hätte — so scheint es — allen Zweifeln und Streitigkeiten für immer ein Ende machen müssen. Aber gerade in der Zeit zwischen dem Urtheil des Appellationsgerichts und der Entscheidung des Cassationshofes war ein neues Gesetz erlassen, welches nicht nur diese Frage von Neuem verwirrte, sondern überhaupt den Bestand des Fabrikvermögens in der Rheinprovinz zu gefährden drohte. Schon in ihren Gründen gegen das Cassationsgesuch hatten die Cassationsverklagten sich auf dies neue Gesetz vom 14. März 1845 berufen. Sie behaupteten, dasselbe löse alle Zweifel. „Es erkenne das Kirchenvermögen zunächst an, als dazu bestimmt, alle kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten, lege den Civilgemeinden nur die Pflicht auf, die Zuschüsse zu leisten, welche bereits auf ihren Haushaltungsetat gebracht seien, oder bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens mit ihrem, nach Abzug der Capitalschulden vorhandenen Vermögen zu Hülfe zu kommen, was jedoch näher einschränkend bestimmt werde, und unterscheide bestimmt die Pfarrgemeinde von der Civilgemeinde als eine besondere juristische Person. Das Gesetz gebe eine authentische Interpretation der frühern Gesetze." **) Der Cassationshof, ohne sich auf den Inhalt des angezogenen Gesetzes einzulassen, wies jedoch diese Berufung durch die sehr richtige Erwägung zurück, „daß nicht zu entscheiden sei, in welcher Weise die Baukosten unter der Herrschaft des Gesetzes vom 14. März 1845 aufzubringen seien, sondern nur, ob der

*) Die Prozeßgeschichte und die Verhandlungen in allen drei Instanzen sind ausführlich mitgetheilt bei Hermens a. a. O. IV. 896—922.

**) Hermens a. a. O. IV. 916.

Digitized by Google

Appellationsgerichtshof in seinem frühern Erkenntnisse die damals vorhandenen Gesetze verletzt habe, daß da diese verletzt seien, der Revisions- und Cassationshof anstatt des Appellationsgerichtshofes in die Stelle der zu vernichtenden Entscheidung so zu entscheiden berufen sei, wie schon von dem Appellationsgerichtshofe hätte entschieden werden müssen." *)

Durch diese Entscheidung wurde zwar die augenblickliche Einwirkung des Gesetzes beseitigt, jedoch über Inhalt und Tragweite desselben für die Zukunft noch nichts festgestellt. Um beide richtig zu würdigen, ist es nöthig, etwas weiter zurückzugreifen.

*) Hermens a. a. O. IV. 922.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Das Gesetz vom 14. März 1845.

§. 1. Veranlassung und Entstehung des Gesetzes.

Das französische Recht nimmt bei den Pflichten, die es der Civilgemeinde in Bezug auf den Cultus auferlegt, auf die Confession der einzelnen Gemeinde-Angehörigen durchaus keine Rücksicht. Als Mitglieder der Civilgemeinde zahlen Protestanten für katholische, Katholiken für protestantische Zwecke; denn, wie schon bemerkt, durch das Gesetz vom 5. Mai 1806 wird die Civilgemeinde den Protestanten gerade wie den Katholiken gegenüber verpflichtet, ein Pfarrhaus zu besorgen und zu den Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden beizutragen. Das französische Recht erkennt den Cultus an sich als ein allgemeines Staats- und Gemeinde-Interesse, für dessen Bedürfnisse daher auch Staat und Gemeinde ohne Rücksicht auf confessionelle Unterschiede im Nothfalle aufkommen müssen. Diese Nichtberücksichtigung der Confession hatte auch in Frankreich nicht gar zu große Uebelstände und Unbilligkeiten zur Folge. Denn man zählte wenig Protestanten, und diese waren ziemlich ausschließlich in einzelnen Departements Südfrank-

Digitized by Google

reichs und des Elsaß vereint. Ihr Kirchengut war zum großen Theil von der Revolution verschont geblieben, denn man hatte es als Privatgut angesehen und den säculariſirenden Gesetzen nicht unterworfen. So konnten also die Beiträge der Civilgemeinde in den schon bestehenden Pfarreien nicht übermäßig groß und nicht allzu häufig werden. Die Bildung neuer Pfarrbezirke hing aber von der Genehmigung des Staats ab, der sie ohne wirkliches Bedürfniß nicht zu gewähren brauchte. *) Andrerseits waren in den katholischen Gemeinden die Protestanten so wenig zahlreich und also ihre Zuschüsse zu den Communal-Abgaben so gering, daß es nicht zweckmäßig scheinen konnte, wegen des kleinen Beitrages, der etwa von Protestanten für katholische Bedürfnisse gesteuert wurde, eine besondere Art der Steuerumlage in den Gemeinden einzuführen.

Nun wurden aber die Rheinprovinzen mit Preußen, also mit überwiegend protestantischen Ländern vereint. Die Zahl der Protestanten wuchs schnell, eine mannigfache Wechselbeziehung der verschiedenen Confessionen konnte nicht ausbleiben. Auch bildeten sich neue evangelische Pfarreien in großer Zahl. Sie bestanden häufig nur aus wenigen Mitgliedern, jedoch, soviel ich einsehen kann, läßt es sich rechtlich nicht bestreiten, daß sie von der Civilgemeinde alles das fordern konnten, was die französische Gesetzgebung derselben durch das Dekret vom 5. Mai 1806 an Lasten und Pflichten auferlegt. Aber es war fast unmöglich von diesem Recht Gebrauch zu machen. Wären solche Anforderungen gestellt und wirklich durchgeführt worden, so hätten sie viele Gemeinden zu Gunsten einer klei-

**) Vergleiche die zugleich mit den organischen Artikeln für die katholische Kirche, 18 germinal an X (8. April 1802) veröffentlichten articles organiques des cultes protestants 16. 19. 34. Hermens a. a. O. I. 527 ff.

Digitized by Google

nen Minderzahl ganz unverhältnißmäßig belasten und Klagen und Beschwerden hervorrufen müssen, die man allenfalls rechtlich widerlegen aber unmöglich überhören durfte. Daher blieben auch, soweit ich erfahren konnte, die Ansprüche der evangelischen Pfarreien an die Civilgemeinden in Wirklichkeit immer sehr bescheiden. Der Staat half gewöhnlich ihren nöthigsten Bedürfnissen unmittelbar ab und suchte sie von den Civilgemeinden unabhängig zu erhalten.

Indem man aber in solcher Weise die Ansprüche der Protestanten ermäßigte, schien es um so unerträglicher, daß dieselben nach wie vor als Mitglieder der Civilgemeinde für katholische Bedürfnisse beitragen sollten. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, nahm man ein französisches Gesetz vom 14. Febr. 1810 zu Hülfe.*) Dasselbe behandelt ganz ausschließlich die Fälle, in denen die Fabrik-Kasse principaliter, die Gemeinde nur subsidiarisch verpflichtet ist, näm-

*) Die wichtigeren hierher bezüglichen Bestimmungen sind:

Art. 1. Lorsque, dans une paroisse, les revenus de la fabrique, ni, à leur défaut les revenus communaux, ne seront pas suffisans pour les dépenses annuelles de la célébration du culte, la répartition entre les habitans au marc le franc de la contribution personelle et mobilière pourra être faite et rendu exécutoire provisoirement par le préfet, si elle n'excède pas cent francs dans les paroisses de six cents ames et au-dessous, cent cinquante francs dans les paroisses de six cents à douze cents ames et trois cents francs ou dessus de douze cents ames.

2. Lorsque, pour les réparations ou reconstructions des édifices du culte, il sera nécessaire, à défaut des revenus de la fabrique ou communaux, de faire sur la paroisse une levée extraordinaire, il y sera pourvu par voie d'emprunt, à la charge du remboursement dans un temps déterminé, ou par répartition, au marc le franc, sur les contributions foncière ou mobilière.

4. Lorsque une paroisse sera composée de plusieurs communes, la répartition entre elles sera au marc le franc de leurs contributions respectives, savoir, de la contribution mobilière et personelle, s'il s'agit de la dépense pour la célébration du

Digitized by Google

lich die jährlichen Ausgaben für den Cultus und die Reparaturen an den gottesdienstlichen Gebäuden. Reichen die Mittel der Fabrik-Kasse und die Communal-Einkünfte für diese Bedürfnisse nicht aus, so wird eine eigenthümliche Art der Steuerumlage zur Ausführung gebracht.

Die Steuerpflichtigen nennt das Gesetz les habitans de la paroisse. Dieser Ausdruck, welcher auch in ähnlichen Bestimmungen (Art. 100 und 102) des Dekrets vom 30. December 1809 vorkommt, wurde in einem doppelten Sinne ausgelegt.

„Nach der einen Ansicht sind hierunter das Kirchspiel und die zu der betreffenden Kirche gehörenden Kirchspielgenossen zu verstehen, dergestalt, daß wenn zu den Bedürfnissen der Kirche die laufenden Einnahmen des Kirchenvermögens und die Ueberschüsse der bürgerlichen Gemeinde-Einkünfte keinen disponiblen Fonds gewähren, die erforderlichen außerordentlichen Umlagen nur auf die zur Kirche gehörenden Pfarrgenossen vertheilt und die innerhalb des Parochialbezirkes wohnenden Einwohner einer andern Confession, nicht dazu herangezogen werden.

Nach der andern Ansicht sind die Ausdrücke; paroisse und habitans de la paroisse, in den angeführten Gesetzesstellen gleichbedeutend mit commune und habitans de la commune und bilden dieselben, wie die Art. 102 des Dekretes vom 30. December 1809 und Art. 4. des Gesetzes vom 14. Februar 1810 zu erkennen geben, nur insofern einen Gegensatz zu dem sonst gebrauchten Ausdrucke commune, als eine Parochie sich über mehrere Ortsgemeinden erstrecken kann, in welchem Falle sämmtliche, zur Parochie gehörige Gemeinden zu den Kirchenbedürfnissen

culte, ou de réparation d'entretien, et du marc le franc des contributions foncière et mobilière, s'il s'agit de grosses réparations ou reconstructions. Vergl. Hermens a. a. O. II. 475.

Digitized by Google

zu verhältnißmäßig gleichen Theilen beisteuern müssen. Nach dieser Ansicht ist, wenn zu einer außerordentlichen Umlage geschritten werden muß, solche auf alle Einwohner der betheiligten bürgerlichen Gemeinden zu vertheilen, ohne Unterschied der Confession, welcher die bedürftige Kirche gewidmet ist und zu welcher die einzelnen Einwohner sich bekennen." *)

Von diesen beiden sich gegenüberstehenden Ansichten ist wohl unzweifelhaft die zweite die richtige. Der Gebrauch des Ausdrucks habitans de la paroisse ist gewiß nur durch den Umstand zu erklären, daß das Gesetz auf mehrere in einem Kirchspiele befindliche Civilgemeinden sich beziehen wollte. Daß dadurch der confessionelle Unterschied habe bezeichnet werden sollen, dafür läßt kein einziger haltbarer Grund sich anführen. Es ist ein gar nicht ungewöhnlicher Sprachgebrauch des französischen Rechts die Civilgemeinde oder commune durch das Wort paroisse zu bezeichnen. **) Dagegen kennt es kaum einen Unterschied der katholischen und protestantischen Mitglieder der Civilgemeinde; hatte auch, wie schon früher nachgewiesen, gar keine dringende Veranlassung eine solche Unterscheidung einzuführen. Aber man hatte einmal eine Zweideutigkeit gefunden, und es entwickelte sich daraus an verschiedenen Orten ein verschiedenes Verfahren.

„Während***) des nur kurzen und durch Kriegs-Unruhen

*) Diese Worte sind den noch oft anzuführenden Motiven entnommen, von denen begleitet der Entwurf des Gesetzes vom 14. März 1845, dem 7. Rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegt wurde. Vergl. Hermens a. a. O. IV. 1004.

**) Vergl. Regnier a. a. O. S. 19 und den mißlungenen Versuch des Gegenbeweises bei Göbel: Ueber die Verbindlichkeit der Civilgemeinden zur Unterhaltung der Kirchengebäude. Bonn 1845. S. 72 ff. Für die richtige Ansicht lassen sich noch viele Gründe anführen. Ich muß sie übergehen, weil sie für das Gesetz von 1845 nicht von Bedeutung sind.

***) Vgl. die angeführten Motive in den Verhandl. des 7. Rheinis. Prov.-Landt.

Digitized by Google

bewegten Bestandes der französischen Herrschaft in der Rheinprovinz vom Erlaß der Gesetze vom 30. December 1809 und 14. Februar 1810 bis zum Jahre 1814 hatte sich auf Grund derselben ein festes und gleichförmiges Verfahren in den einzelnen Gemeinden noch nicht bilden können. In Gemeinden ungemischter Confession hatte die hier berührte Streitfrage keine practische Bedeutung, die Personen der einzelnen Mitglieder in der bürgerlichen und in der kirchlichen Gemeinde waren dieselben; in Gemeinden verschiedener Confessionen aber pflegte man es bei dem, seit der Reformation hergebrachten, oder receßmäßig festgestellten Verfahren zu belassen, nach welchem jede Confessionsgemeinde für ihre ausschließlichen Bedürfnisse allein sorgte. Nach dem Uebergange der betreffenden Landestheile an die Krone Preußen, waren die Provinzial-Behörden in der Rheinprovinz thätig bemüht, die zur Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen nöthigen Leistungen näher zu bestimmen und mit Bezug auf die im Jahre 1820 eingetretene Veränderung der Steuerverfassung neu zu ordnen. Zu diesem Behufe ergingen insbesondere in den Regierungs-Bezirken Trier, Coblenz und Aachen Circular-Verfügungen, welche die Aufbringung der erforderlichen kirchlichen Leistungen zum Gegenstande hatten. In diesen Circular-Verfügungen ist überall der Grundsatz ausgesprochen, daß, wo das Kirchen- und Gemeinde-Vermögen keine zureichende Aushülfe gewähre, eine Umlage nach dem Steuerfuße auf die Pfarrgenossen auszuschreiben sei, so daß die einer andern Confession angehörigen Gemeindeglieder von Leistungen zu der ihnen fremden Kirche frei bleiben. Dieser Grundsatz lehnt sich an das aus älterer Zeit her bestandene Herkommen und an die auf den Ausdruck habitans de la paroisse sich stützende Auslegung der französischen Gesetzgebung an

Digitized by Google

und ist derselbe, ohne zu Beschwerden Veranlassung zu geben, in den genannten Regierungs-Bezirken überwiegend in Anwendung geblieben. Die Aufbringung der Cultuskosten erfolgt daselbst, in den meisten Gemeinden, wo nicht zureichendes Kirchen-Vermögen oder Communal-Vermögen sich findet, durch Umlagen auf die Pfarrgemeinden und nur in einzelnen städtischen oder reichern Landgemeinden sind mehr oder minder bedeutende Zuschüsse zu den kirchlichen Bedürfnissen auf den Etat der bürgerlichen Gemeinde als solcher dauernd übernommen. Nach der entgegengesetzten Ansicht ist vorzüglich in dem Bezirke der Regierung zu Düsseldorf verfahren worden. Die erforderlichen Umlagen sind hier größtentheils auf das Budget der bürgerlichen Gemeinde als solcher übernommen, und auf alle Einwohner und Grundbesitzer derselben unangesehen der Confession, vertheilt worden. Dieser Vertheilungs-Maaßstab hat in mehreren Fällen, insbesondere wo es sich um die Deckung größerer Bedürfnisse, um die Ausführung großer Bauten u. s. w. handelte, zu Zerwürfnissen und Beschwerden in den Gemeinden Veranlassung gegeben, indem die eine Confessions-Gemeinde sich zum Vortheil der andern in ihren Leistungen zur Ungebühr in Anspruch genommen glaubte. , Ein weiteres Moment in der über die Auslegung der französischen Gesetzgebung schwebenden Controverse trat ein durch die Publication der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und Westfalens vom 5. März 1835. Die Kirchenordnung legt den evangelischen Gemeinden die Verpflichtung auf, in Ermangelung zureichenden Kirchenvermögens die kirchlichen Bedürfnisse durch Umlage auf die Pfarrgenossen aufzubringen und wurde auf diese Bestimmung in einzelnen Gemeinden die Gegenforderung mitgegründet, daß eben dieses Princip auch zu Gunsten der evangelischen Gemeinden in ih-

Digitized by Google

rem Verhältnisse zu Gemeinden anderer Confessionen angewendet werden müsse."

Um diesen Mißständen abzuhelfen, wurde den versammelten Ständen des 7. rheinischen Provinzial-Landtages im Jahre 1843 folgender Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt:

„Die Civilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekretes vom 5. Mai 1806, des Dekrets vom 30. December 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810 bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, zeither als fortdauernd geleistet worden sind und bei Publication dieser Verordnung als solche auf dem Haushalts-Etat der Gemeinden stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu besteht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche in Folge außerordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeinde-Etats gebracht worden sind, und demgemäß in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publicirt wird, oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf mehrere vertheilt sind, geleistet werden müssen. Tritt dagegen künftig das Bedürfniß neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, auf welche in den Gemeinde-Haushalts-Etats bei Publication dieser Verordnung noch keine Rücksicht genommen worden ist, so sind solche, soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschließlich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirks aufzubringen, welche der Confession der betheiligten Kirche angehören." *)

Ueber den Geist und die Absichten dieses Gesetzent-

*) Vergl. Hermens a. a. O. IV. 1003.

Digitized by Google

wurfs äußern sich die mit ihm vorgelegten Motive folgendermaaßen:

„Die Verschiedenheit des Verfahrens und die aus der zweifelhaft gewordenen Auslegung des Gesetzes hervorgehende Ungewißheit des Rechts motivirt das Bedürfniß einer gesetzlichen Entscheidung.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, mit möglichster Schonung einmal bestehender Verhältnisse, jenen Zweifeln für die Zukunft ein Ende zu machen. Das Princip, daß die bürgerliche Gemeinde mit allen ihren einzelnen Gemeindegliedern für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, erscheint nur da ausführbar, wo die räumlichen Grenzen der Parochien und der Gemeinden wesentlich übereinstimmen und wo die Bevölkerung ausschließlich, oder doch nur mit vereinzelten Ausnahmen, derselben Confession angehört. Wo aber, wie in vielen Gegenden der Rheinprovinz, die bürgerlichen Gemeindegrenzen von den Parochialbezirken verschiedener Confessionen mannigfaltig durchkreuzt werden, wo die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Kirchen und Gemeinden unter einander eine eigenthümliche, herkömmliche Gestaltung gewonnen haben, wo durch kirchliche Simultan-Einrichtungen in einzelnen Gemeinden wieder besondere Verhältnisse geschaffen worden, da erscheint ein Durchschneiden aller dieser Verhältnisse durch ein, die kirchlichen Gemeindegrenzen völlig außer Acht lassendes abweichendes Princip weder recht noch rathsam. Gleiche Störungen in den einmal bestehenden Verhältnissen würden erwachsen, wenn die entgegengesetzte Auslegungsweise für richtig anerkannt und demgemäß die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden durchgängig auf dasjenige beschränkt werden sollten, was ohne eine Umlage auf die Mitglieder derselben aus dem Communal-Vermögen zum Besten der Kirchen erübrigt werden kann, so daß alle auf die kirch-

Digitized by Google

lichen Bedürfnisse mitberechneten Steuerzuschläge nur auf die Pfarrgenossen zu vertheilen wären. Eine solche aus den Worten des Gesetzes herzuleitende Beschränkung würde die Leistungen der Commune — mit Ausnahme sehr weniger, vermögenderen Gemeinden — thatsächlich auf Nichts reduciren; es würden die oft beträchtlichen Zuschüsse, welche in manchen Gemeinden aus der Communalkasse an die kirchlichen Budgets entrichtet werden, und zu deren Aufbringung die Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern mit erforderlich sind, plötzlich aufhören und durch direkte Beiträge der Pfarrgenossen ersetzt werden müssen; eine Aufbringung, welche als eine neue, bisher nicht bestandene Last in gleicher Weise Mißstimmung und Unzufriedenheit erzeugen würde. Es würden aber auch Rechte der einzelnen Kirchen dadurch verletzt werden, deren ehemalige Schuldforderungen an die Communen durch das Dekret vom 21. August 1810 und das Gesetz vom 7. März 1822 gegen die von den Gemeinden zu tragende Unterhaltungslast für compensirt erklärt worden sind und welche mit dem gänzlichen Wegfall der Unterhaltungslast jedes Aequivalents dafür beraubt sein würden.

Ein einfaches Zurückgehen auf den Sinn und die ursprüngliche Bedeutung der im Jahre 1810 ergangenen Gesetzgebung ohne Rücksicht auf die seit mehr als 30 Jahren in den einzelnen Gemeinden zur Anwendung gebrachte Auffassung derselben, erscheint daher nicht geeignet, eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lösung der Aufgabe zu gewähren. Die Entscheidung, möchte sie nun nach der einen oder nach der andern Seite hin ausfallen, würde in einer großen Anzahl von Gemeinden eine empfindliche Störung bestehender Verhältnisse hervorbringen und alle Wirkungen eines neuen in hergebrachte Ansichten und Gewohnheiten tief einschneidenden Gesetzes mit sich führen.

Digitized by Google

Der gegenwärtige Gesetzentwurf vermeidet das eine wie das andere gleich bedenkliche Extrem und geht von dem Grundsatze aus, daß der thatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden, je nach Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung bereits gebildet hat, nicht ignorirt werden darf, daß es vielmehr bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither auf ihren Haushalt übernommen haben, auch fernerhin sein Bewenden behalten müsse. Nach diesem Grundsatze werden die Kirchen überall im Besitze derjenigen Einkünfte verbleiben, deren sie seither zur Erhaltung ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen bedürftig gewesen, die bürgerlichen und die Pfarrgemeinden erfahren in ihren bisherigen wirklichen Leistungen keine Veränderung, der gegenwärtige Zustand, in welchem die verschiedenartigen Interessen und Bedürfnisse im Laufe der Zeit stillschweigend eine Vermittelung und Ausgleichung gefunden haben, wird nicht durch ein plötzliches Hervorrufen neuer Lasten, oder durch Veränderung in der Aufbringung bisher bestandener Lasten, eine Störung erleiden.

Für die Zukunft, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handelt, wird alsdann nach freier, durch keine aus der Vergangenheit entlehnten Rücksichten beengter Entschließung, das Princip wieder zur gesetzlichen Anerkennung gebracht, daß die Bedürfnisse jeder Confessions-Gemeinde von dieser allein und ohne eine Mitbelästigung der Bekenner einer andern Confession aufgebracht werden: ein Princip, welches nicht allein eine innere, rechtliche Begründung vorzugsweise für sich geltend machen kann, und eigennützige Bestrebungen einzelner Confessions-Gemeinden gegen einander abschneidet, sondern auch in der Geschichts-Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse der Rheinprovin-

Digitized by Google

zen und in dem Herkommen der Mehrzahl ihrer Gemeinden einen festen Anhalt findet.

In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf einer Verordnung gefaßt." *)

Der Entwurf wurde auf dem Landtage berathen und unterm 11. Juli 1843 dem Könige Folgendes vorgetragen:

„Euer Maj. haben Allergnädigst geruht, den getreuen Rhein-Ständen den Entwurf einer Verordnung, die Aufbringung der Cultuskosten auf dem linken Rheinufer betreffend, zur Begutachtung vorlegen zu lassen und ist derselbe von ihnen mit der Sorgfalt geprüft worden, welche die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und die Pflicht der getreuen Stände erforderte. Bei der darüber stattgehabten gründlichen und gewissenhaften Prüfung wurde es allgemein anerkannt, daß die verschiedenartige Interpretation der Gesetze vom 30. December 1809 und 14. Februar 1810 in Beziehung auf den Begriff von „Commune und Habitans de la Paroisse", so in einigen Regierungsbezirken der auf dem linken Rheinufer gelegenen Landestheile stattgefunden hat, es nothwendig und wünschenswerth mache, daß diese Zweifel gehoben, und für die Folge zur Aufbringung der Cultuskosten beider Confessionen eine feste Norm aufgestellt werden möge. Im Allgemeinen war man indessen darüber einverstanden, daß die Civil-Communen nicht allein fortfahren sollten, die gegenwärtig auf dem Etat befindlichen Beiträge zu leisten, sondern daß sie auch in Zukunft weitere Zuschüsse zu gewähren verbunden sein sollten, wenn es das Bedürfniß erfordere, und ihr Patrimonial-Vermögen hierzu Mittel an die Hand gibt; denn was die Kirchen im Allgemeinen und insbesondere die katholischen Kirchen betrifft, so haben diese einen großen Theil ihrer Güter und

*) Vergl. Hermens a. a. O. IV. 1005 ff.

Digitized by Google

ihres Einkommens durch die von der Fremdherrschaft bewirkte Einziehung derselben verloren; sie haben ferner durch das Gesetz vom 21. August 1810 viele Gemeinde-Capitalien eingebüßt und sind zum Ersatze lediglich auf die Kräfte der bürgerlichen Gemeinde verwiesen worden, welche also in Zukunft ganz von dieser Verbindlichkeit zu befreien, um so unbilliger sein würde, als Neubauten, große Reparaturen und kostspielige Anschaffungen auszuführen, ohne Beihülfe der Commune, in vielen Gegenden gar nicht möglich sein würde.

Die getreuen Stände erkannten ferner an, daß da, wo die Communalmittel in Anspruch genommen werden, das Princip der völligen Parität bei den Confessionen festgehalten werden müsse, und zu dem Ende dort, wo verschiedene Confessionen bestehen, jeder derselben ihr ratirlicher Antheil zu überweisen sei. Falls außerdem noch Steuerumlagen erforderlich sein sollten, so sollen dieselben sich nur auf die Einwohner und Grundbesitzer des Parochialbezirkes erstrecken, welche der betreffenden Confession angehören.

Die treugehorsamen Stände erlauben sich daher, das fragliche Gesetz mit den ihnen nothwendig geschienenen Abänderungen und welches in seiner neuen Fassung also lautet:

„Die Civilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekretes vom 5. Mai 1806, des Dekretes vom 30. December 1809 und des Gesetzes vom 14. Febr. 1810, bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, seither als fortdauernd geleistet worden sind und bei Publikation dieser Verordnung als solche auf dem Haushalt-Etat der Gemeinden stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu be-

Digitized by Google

steht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche in Folge außerordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeinde-Etats gebracht worden sind, und demgemäß in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publicirt wird, oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf mehrere vertheilt sind, geleistet werden müssen. Tritt dagegen künftig das Bedürfniß neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, so wird, insofern die Mittel der betreffenden Kirchenfabrik nicht ausreichen, zunächst das vorhandene Gemeinde-Vermögen in Anspruch genommen, von welchem alsdann da, wo verschiedene Confessionen bestehen, jeder Confession ein ratirlicher Antheil zu überweisen ist. Sind außerdem noch Steuer-Umlagen erforderlich, so können dieselben sich nur auf die Einwohner und Grundbesitzer des Parochialbezirkes erstrecken, welche der betreffenden Confession angehören."

Eurer Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung vertrauensvoll vorzulegen."

Man wird leicht erkennen wie diese Erwägungen auf das Gesetz einwirkten, welches am 14. März 1845 erlassen wurde:

„Gesetz,

betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Vom 14. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers auf den Antrag Unseres Staatsministeriums nach Anhö-

Digitized by Google

rung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths was folgt:

§. 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Maaßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuß auf mehrere Jahre vertheilt, so müssen auch die Beiträge für die auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§. 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören.

§. 3. Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von der Civilgemeinde in dem Maaße herzugeben, als dieselbe, nach Abrechnung ihrer Capitalschulden, noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hiebei nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

§. 4. In welcher Art die Mittel zur Erfüllung der im §. 3 vorgeschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde

Digitized by Google

zu beschaffen sind, hat auf den Vorschlag der Gemeinde die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausstehender Capitalien, oder durch außerordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Darlehns zu bewirken. Die Veräußerung von Gemeindegrundstücken kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besonderen Gründen für angemessen zu erachten ist.

§. 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Confession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des §. 3 Beiträge zu einem außerordentlichen kirchlichen Bedürfniß der einen Confession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Confession ein nach dem Verhältniß der Seelenzahl zu berechnender Beitrag festgestellt und, wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfniß (§. 3) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

§. 6. Kann die Befriedigung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise auf die in den §§. 3 bis 5 vorgeschriebene Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des §. 2 aufzubringen.

§. 7. Alle allgemeinen und besondern Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 14. März 1845. (L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm. (gez.) von Rochow. Eichhorn. Graf von Arnim. Flottwell." *)

§. 8. Inhalt des Gesetzes.

Es bleibt nun übrig, den Inhalt des Gesetzes festzustellen, in so weit er auf die Pfarrhausbauten sich bezieht oder wenigstens bezogen wurde. Zuerst muß jedoch gestattet sein, das Gesetz in seiner Gesammtheit ins Auge zu fassen, und einige Bemerkungen über Zweck und Bedeutung desselben beizufügen. Vieles ließe sich zu seinem Lobe, vieles auch zu seinem Tadel sagen. Gewiß muß man als eine zweckmäßige, ja in der Rheinprovinz fast unerläßliche Maaßregel anerkennen, daß es die Cultussteuern auf den Kreis der jedesmaligen Confessionsverwandten zu beschränken suchte. Aber zugleich ist zu bedauern, daß es so Manches unberücksichtigt ließ, über so Manches unklar sich ausdrückte und fast größere Zweifel und ärgere Mißstände hervorrief, als es beseitigen sollte. Ich will hier über die wenig zweckmäßige Art der Steuerumlagen, insbesondere über die Beschränkung derselben auf die einzelnen Pfarreien nicht weiter mich auslassen, obgleich sie in mehreren Stadtgemeinden die Ausführung des Gesetzes bisher verhindert und überall die lebhaftesten Klagen hervorgerufen haben. Aber selbst über den Sinn, über die Tragweite seiner Bestimmungen sind fast unlösbare Zweifel und Streitigkeiten entstanden. Um sie richtig aufzufassen, muß man durchaus die Entwickelung der rechtlichen Zustände und

*) Vergl. Hermens a. a. O. IV. 1001.

Digitized by Google

die Entstehung des Gesetzes im Auge behalten. Es will, wie die Motive deutlich genug aussprechen, zunächst die Zweifel lösen, welche durch die frühere Gesetzgebung insbesondere das Gesetz vom 14. Februar 1810 hervorgerufen waren, ferner den Mißstand beseitigen, daß eine Confession zu den gottesdienstlichen Bedürfnissen der andern beitrage. Dabei will es aber nach allen Richtungen so schonend als möglich auftreten, um nicht in die hergebrachten Zustände empfindlich einzugreifen. Und so sei gleich hier ausgesprochen, daß es sich nach der bestbegründeten Ansicht, gerade wie das Gesetz von 1810, nur auf die Fälle bezieht, in denen das Fabrikvermögen principaliter, die Civilgemeinde nur subsidiarisch haftet. Daher hat es auch in Bezug auf die Pfarrhäuser gar nichts ändern können, ja es bezieht sich gar nicht auf die Pfarrhäuser, eben weil bei ihnen die Civilgemeinde nicht principaliter, sondern nur subsidiarisch einzutreten hat. Aber auch in Bezug auf die übrigen Verpflichtungen zeigt es sich vorsichtig und schonend. Alles, was bis zur Publication des Gesetzes schon auf dem Gemeindebudget vermerkt ist, soll nicht angetastet werden (§. 1). Treten künftig Anforderungen hervor, so ist zu unterscheiden zwischen ordentlichen Bedürfnissen z. B. den laufenden Zuschüssen für den Gottesdienst, und außerordentlichen z. B. größeren Reparaturen an kirchlichen Gebäuden. Die ersteren sind, wenn sie aus dem Fabrikvermögen nicht bestritten werden können, von den Einwohnern und Grundbesitzern aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören (§. 2). Für die außerordentlichen Bedürfnisse soll den Vorschlägen des Landtages gemäß, wenn die Gemeinde nach Abrechnung ihrer Capitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt, dieses angegriffen werden (§. 3); zugleich wird man dann für die Mitglieder der andern Confession einen nach Verhältniß

Digitized by Google

der Seelenzahl zu berechnenden Antheil feststellen und für später eintretende außerordentliche Bedürfnisse verwenden (§. 5). Ist kein Gemeindevermögen vorhanden — und es fehlt in den meisten Stadtgemeinden der Rheinprovinz — so wird wie bei den ordentlichen Bedürfnissen verfahren (§. 6). Man sieht, der Gesetzgeber will durchaus nicht die Verpflichtungen der Civilgemeinden den Pfarrfabriken gegenüber feststellen oder gar verändern, sondern er bestimmt nur, in welcher Weise die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Beiträge von den Confessionsverwandten aufzubringen sind.

Aber wie Vieles fehlt, daß man diese Auffassung als die allgemeine und von jeher anerkannte betrachten dürfte! Fast jeder Paragraph des Gesetzes hat zu neuen Zweifeln Veranlassung gegeben. Ich darf hier nur die wichtigern berühren, die zur Frage der Pfarrhausbauten in nähere Beziehung treten.

Man hat zunächst behauptet, das Gesetz beziehe sich nicht nur auf die Fälle, in denen die Civilgemeinde subsidiarisch verpflichtet sei, sondern auf alle Ausgaben für kirchliche Zwecke, also auch auf die principale Verpflichtung für den Pfarrhausbau. Man sagte ferner, das Gesetz wolle nicht blos die Art und Weise bestimmen, in welcher die Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufzubringen seien, sondern zugleich mit Beseitigung der frühern Gesetze die Pflichten selbst feststellen; insbesondere folge aus den Paragraphen 2 und 3, daß es principale Verpflichtungen der Gemeinde in Bezug auf kirchliche Zwecke gar nicht mehr gebe, daß in allen Fällen zuerst das Kirchenvermögen hafte und nur, wenn dieses nicht ausreiche, Zuschüsse der Civilgemeinde durch Umlage auf die Pfarrgenossen beizubringen seien. Endlich kam man noch zu der Folgerung, die Civilgemeinde habe überhaupt gar nichts mehr mit

Digitized by Google

kirchlichen Zwecken zu schaffen, die Steuern dürften gar nicht von ihr umgelegt werden, und es sei die Sache der Pfarrgemeinden, sich in Besitz der nöthigen Beiträge zu setzen.

Es ist nicht schwer, die beiden letzteren Behauptungen als ganz willkürliche zurückzuweisen. Allerdings drückt sich der §. 2, auf den der §. 6 später zurückverweist, sehr unbestimmt dahin aus: die erforderlichen Beiträge seien von den Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirkes aufzubringen, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören. Diese Fassung findet sich schon in dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und wurde, obgleich der Landtag eine viel bessere vorschlug, im Gesetze beibehalten. Den Willen des Gesetzgebers, daß diese Beiträge von der Civilgemeinde und zwar nach den bestehenden Gesetzen umgelegt werden sollten, ersieht man aber deutlich aus den Motiven. Denn es heißt dort*): „Ueber die Art der Aufbringung und Vertheilung der von den Pfarrgenossen zu leistenden Beiträge bedarf es keiner besondern Bestimmung, da in dieser Hinsicht die Vorschriften der Gesetze vom 14. Februar 1810 und 30. December 1809 zur Anwendung kommen.

Nun ist zwar diese Ansicht der Motive in sofern nicht ganz richtig, als die Vorschriften des Decretes vom 14. Februar 1810 wegen des veränderten Steuerfußes jetzt nicht mehr anwendbar oder wenigstens nicht ausreichend und wirklich schon im §. 2 des Gesetzes vom 14. März 1845 verändert sind; jedenfalls ist aber die Absicht des Gesetzgebers gewiß, daß die Civilgemeinde die Umlagen besorgen soll. Er konnte auch nichts Anderes beabsichtigen, wenn er nicht den katholischen Cultus überhaupt aller

*) Vergl. Hermens a. a. O. IV. 1008.

Digitized by Google

Beihülfe berauben wollte. Denn eine katholische Pfarrgemeinde ist vom französischen Rechte gar nicht anerkannt; sie besitzt auch gar keine Vertretung, welche das Recht hätte, Beiträge von den Pfarrgenossen einzufordern; sie wäre lediglich auf den guten Willen derselben angewiesen, wenn nicht die Civilgemeinde hier einträte.

Ebenso sehr dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes zuwider ist die zweite Behauptung, das Gesetz habe die Pflichten der Gemeinden erst neu feststellen und insbesondere die principale Pflicht des Pfarrhausbaues in eine subsidiarische verwandeln wollen. Ich werde sogleich zeigen, daß der Gesetzgeber im §. 3 unter den „außerordentlichen kirchlichen Bedürfnissen," schwerlich die Pfarrhäuser verstehen und der neuen Art der Steuerumlage unterwerfen konnte. Will man aber dies auch annehmen, so folgt doch aus den Worten: „Sofern sie (die Bedürfnisse) nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können," keineswegs, wie man zu folgern versuchte, daß es überhaupt keine außerordentliche kirchliche Bedürfnisse gebe, die nicht zuerst aus dem Kirchenvermögen bestritten werden müssen. Das Können ist ebensowohl eine rechtliche als eine physische Bedingung. Wenn für die Pfarrhäuser dem Gesetze gemäß die Civilgemeinde principaliter haftet, so können sie eben nicht aus dem Fabrikvermögen bestritten werden. Es läßt sich nicht einmal der Schatten eines Beweises erbringen, daß der Gesetzgeber dies gleichwohl und durch diese Worte habe fordern wollen. Dagegen beweisen viele und die triftigsten Gründe, daß dies seine Absicht gar nicht sein konnte. Zunächst die in den Motiven so oft und so bestimmt ausgesprochene Absicht, daß man nicht neue Pflichten, sondern nur die Art feststellen wolle, wie sie zu erfüllen und die Zweifel über das Gesetz vom 14. Februar 1810 zu beseitigen seien. Ferner

Digitized by Google

die stets hervortretende Rücksicht auf die einmal bestehenden Zustände und die Scheu, sie ohne dringende Noth zu verändern. Und nun sollte er doch eine durch die Gesetzgebung seit Langem festgestellte und vom Cultusministerium durch das Rescript vom 7. Februar 1828 anerkannte Verpflichtung der Civilgemeinden zum Nachtheil der Kirchenfabriken aufgehoben, sollte einen großen Theil des Fabrikvermögens im Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung zu fremdartigen Zwecken bestimmt, ihm eine neue Last aufgelegt und es gewissermaßen noch einmal säcularisirt haben, und dies Alles sollte ganz beiläufig in einem Relativsatze geschehen sein, ohne daß die ausführlichen Motive es nur mit einer Silbe erwähnt hätten! Man braucht sich diese Behauptung nur klar zu machen, um einzusehen, daß sie unmöglich ist. Selbst wenn man sich die Annahme erlaubt, der Gesetzgeber habe die, allerdings im Jahre 1845 noch bestrittene Frage, ob die Civilgemeinde principaliter oder subsidiarisch verpflichtet sei, für unentschieden oder gar die Verpflichtung der Gemeinden für eine subsidiäre gehalten, so bleibt doch unglaublich, daß er mit solchen Worten die Controverse entscheiden oder sein Urtheil aussprechen wollte. Keinenfalls *hätte* er aber etwas entschieden, weil sich aus den Worten des Gesetzes die principale Haftung des Fabrikvermögens schlechterdings nicht heraus interpretiren läßt.

Schwieriger ist allerdings die noch übrige Frage, ob das Gesetz sich auf die Pfarrhäuser überhaupt bezieht oder nicht. Sie ist, und zwar vornehmlich in den Stadtgemeinden, von großer Wichtigkeit. Denn von ihrer Beantwortung hängt es ab, ob in Bezug auf die Pfarrhäuser genau das ältere Recht bestehen bleibt, also die Umlagen zur Beschaffung der Kosten auf alle Angehörige der Civilgemeinde ohne Unterschied der Confession gelegt werden,

Digitized by Google

oder ob mit Anwendung der neuen Umlagsweise nur die Confessionsverwandten der betreffenden Pfarrei beitragen müssen. Das Gesetz redet durchgehends von kirchlichen Bedürfnissen und bezeichnet sich im Eingange als „eine Verordnung über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers." Es wäre also zunächst zu bestimmen, was unter kirchlichen Bedürfnissen der Pfarrgemeinde zu verstehen ist. Das Gesetz spricht sich darüber gar nicht aus. In dem Entwurf und noch in der neuen Fassung des Landtages sind statt der Worte: „Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse" die Ausdrücke: „Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes, Bestreitung des Gottesdienstes" gebraucht. Es läßt sich füglich nicht annehmen, daß die veränderten Ausdrücke des Gesetzes etwas Anderes als die frühern bezeichnen sollen. Was aber nach den Grundsätzen des französischen Rechtes zu den Kosten des kirchlichen Gottesdienstes gerechnet werde, das geben die Motive ausdrücklich an. Es sind *):

„1. Die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse der gottesdienstlichen Feier, für Instandhaltung der heiligen Geräthschaften, für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener und für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude.

2. Die außerordentlichen Ausgaben für Hauptreparaturen und Neubauten."

Unter beide Kategorien fallen die Pfarrhäuser nicht. Nicht unter die erste: Denn zu den kirchlichen Gebäuden werden sie in der Sprache der französischen Gesetze nicht gerechnet. Nicht unter die zweite: Denn die Motive be-

*) Hermens a. a. O. IV. 1004.

Digitized by Google

merken sogleich: „Beide Arten von Ausgaben werden zunächst aus den Revenüen des Kirchenvermögens und den eigenthümlichen Einkünften der Kirche gedeckt.“ Dies läßt sich von den Pfarrhaus-Reparaturen nicht sagen.

Könnte man schon hieraus folgern, daß das Gesetz die Pfarrhäuser unter die kirchlichen Bedürfnisse nicht rechnen, also überhaupt unter seinen Bereich nicht begreifen will, so wird dies noch wahrscheinlicher durch mehrere andere Ausdrücke des Gesetzes. Ich habe vorher bemerkt, daß die Worte des §. 3: „Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, wofern sie nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können,“ allenfalls auf die Pfarrhäuser sich beziehen lassen, daß sie auch in diesem Falle nicht hinreichen, die principale Verpflichtung der Gemeinde in eine subsidiäre zu verwandeln und der Kirchenfabrik eine Last principaliter aufzulegen, die sie früher nicht einmal subsidiarisch zu bestreiten brauchte. Daß aber die Worte wenig passend gewählt sind, wenn der Gesetzgeber wirklich eine principale zum Fabrikvermögen ganz beziehungslose Gemeindepflicht im Auge hatte, läßt sich doch nicht verkennen.

Noch bezeichnender ist der §. 7. Er setzt außer Kraft „alle allgemeinen und besondern Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwider laufen. Gewiß muß man annehmen, daß dem Gesetzgeber eine genaue Bezeichnung der aufgehobenen Gesetze besonders am Herzen gelegen habe; denn wozu sonst eine solche Bemerkung in einem besondern Paragraphen, die sich bei einem jeden Gesetze eigentlich von selbst versteht? Und nun wäre es doch eine sogar in diesem Gesetze höchst auffallende

Digitized by Google

Nachlässigkeit der Sprache, wenn es eine principale Verpflichtung der Gemeinde, die zu dem Kirchenvermögen in gar keiner Beziehung steht, unter solche begreifen wollte, die in Ermangelung eines kirchlichen Vermögens von der Gemeinde subsidiarisch zu bestreiten sind.

Zu diesen, dem Wortlaute entnommenen Gründen kommen auch noch innere. Das Gesetz vom 14. März 1845 will, wie die Motive auf das Bestimmteste wiederholen, die durch das Gesetz vom 14. Februar 1810 verursachten Zweifel heben und an dessen Stelle treten. Es ist durchaus mit Rücksicht auf dasselbe verfaßt. Die Anordnung der einzelnen Paragraphen und selbst manche Ausdrücke stimmen auffallend und wörtlich überein. Das Gesetz vom 14. Februar handelte aber ausschließlich von den subsidiarischen Verpflichtungen der Gemeinde, nämlich in dem §. 1 von den dépenses annuelles de la célébration du culte und §. 2 von den réparations ou reconstructions des édifices du culte. Die Pfarrhäuser werden gar nicht durch diese Bestimmungen berührt.*) Es ist wenig wahrscheinlich, daß das Gesetz von 1845 den Umfang des frühern, dem es sich sonst so gern anschließt, sollte geändert haben, um verschiedene Verpflichtungen gleich zu stellen, die das französische Recht von einander trennt. Und mit gutem Grunde trennt. Denn es ist sehr gegreiflich, daß der principalen Pflicht des Pfarrhausbaues, die man mehr als eine Gemeindesache betrachtet, in eben

*) Es folgt dies unzweideutig aus den Worten des Gesetzes und aus der Rede des Grafen Portalis bei Vorlegung des Gesetzentwurfes im gesetzgebenden Körper am 3. Februar 1810. Vergl. Hermens a. a. O. III. 424. Der Vortrag des Deputirten Girardin in der Hauptberathung des Entwurfes im gesetzgebenden Körper am 14. Februar (Hermens a. a. O. III. 427.) erwähnt in sehr unklarer Weise allerdings auch die Pfarrhäuser, kann aber dem Sprachgebrauche der Gesetze und den Worten des Grafen Portalis gegenüber nicht entscheiden.

Digitized by Google

der Weise wie den übrigen Gemeindepflichten genügt wird, während man für die subsidiären Beiträge mehr kirchlichen Charakters, eine besondere Art von Umlagen anordnet.

Ich möchte glauben, daß gegen diese Gründe vom juristischen Standpunkte aus sich schwerlich etwas einwenden läßt, daß jeder Gerichtshof sehr wohl sich berechtigt halten kann, ihnen gemäß zu entscheiden. Schlechthin beweisend sind sie jedoch nicht, und es läßt sich eine andere Auffassungsweise des Gesetzes denken, die ich nicht übergehen darf. Drückte das Gesetz von 1845 bestimmt, scharf und genau dem französischen Sprachgebrauche gemäß sich aus, so wären allerdings die dem Wortlaut entnommenen Gründe von höchster Bedeutung. Man hat aber schon bemerken müssen, daß dies nicht durchaus der Fall ist. So kann es denn nicht gerade unmöglich scheinen, daß der Verfasser eines solchen Gesetzes bei den Worten: „kirchliche Gebäude, kirchliche Bedürfnisse" oder gar bei dem Ausdrucke: „Kosten für die Bestreitung des kirchlichen Gottesdienstes" auch die Pfarrhäuser im Sinne hatte, daß er unter mancherlei subsidiären Verpflichtungen, welche von der Civilgemeinde in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens bestritten werden, auch die principale Pflicht in Bezug auf die Pfarrhäuser begreifen wollte. Man könnte sogar fragen, ob es ihm so scharf zum Bewußtsein gekommen sei, daß in solcher Weise principale mit subsidiarischen Gemeindepflichten vermischt würden. Ich muß hier noch einmal daran erinnern, wie der Stand der Controverse über die Pfarrhäuser seit den Jahren 1843 und 1845, als das Gesetz vorgelegt und erlassen wurde, sich wesentlich verändert hat. Jetzt ist sie, wenigstens was die Bestimmungen des französischen Rechtes angeht, nach allen Beziehungen hin beleuchtet und durch ein scharf motivirtes Urtheil höchster Instanz fast beseitigt zu nennen. Aber

Digitized by Google

damals lag sie noch sehr im Dunkeln und mußte sich durch eine ganz entgegengesetzte Praxis bald in dem einen bald in dem andern Sinne entscheiden lassen. Daß der Gesetzgeber die Pfarrhäuser ganz vergessen und deshalb nicht besonders erwähnt hätte, möchte ich nicht annehmen; eine solche Nachlässigkeit darf man ihm nicht zutrauen. Sehr möglich wäre es aber, daß er die Controverse, die eben damals bei den Gerichten schwebte, absichtlich nicht hätte entscheiden wollen. Da nun eine Entscheidung, sobald er die Pfarrhäuser erwähnte, fast gar nicht zu umgehen war, so wählte er vielleicht deßhalb die unbestimmten Worte, die Alles unentschieden ließen. Denn fiel nun das Urtheil der Gerichte zu Gunsten einer nur subsidiarischen Verpflichtung der Gemeinden aus, so waren die Worte im §. 3 und 7 vollkommen passend; wurde dagegen zu Gunsten der Fabriken entschieden, so waren die Worte zwar nicht glücklich gewählt, aber sie ließen es doch nicht gerade unmöglich scheinen, das neue Gesetz auch auf die Pfarrhäuser zu erstrecken und die Beiträge für den Pfarrhausbau der confessionell geschiedenen Umlagsweise zu unterwerfen. Diese Erklärung mag vielleicht zu künstlich sein, und ein Gerichtshof mit Recht die frühere für sicherer halten. Ganz unwahrscheinlich ist sie aber nicht. Denn es gibt allerdings triftige Gründe, die den Gesetzgeber bewegen konnten, die Pfarrhausbauten wie jede andere Communallast zu behandeln. Faßt man aber den Geist und den Zweck des Gesetzes vom 14. März 1845 ins Auge, so wird es doch noch wahrscheinlicher, daß er wenigstens wünschte, auch die Pfarrhäuser nur aus Beiträgen der confessionsverwandten Pfarrgenossen zu bauen und so jeden Anlaß zu confessionellen Unzufriedenheiten zu beseitigen.

Am lautesten möchte dafür Folgendes sprechen.

Die evangelische Kirchenordnung vom 5. März 1835,

Digitized by Google

in deren Eingang man die Worte findet: Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen Gesetzeskraft, bestimmt im §. 131: „Jede Gemeinde (d. h. unzweifelhaft die Pfarrgemeinde) ist verpflichtet, für eine neue Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communalsteuerfuße die Aufbringung des Ergänzungsgehaltes (für Dienstwohnung und Diensteinkommen) zu bewirken." *) Diese Worte könnten freilich zu mancherlei Zweifeln Veranlassung geben. Aber doch läßt sich kaum bestreiten, daß sie principaliter der Pfarrgemeinde die Beschaffung des Pfarrhauses zur Last legen und die Pflicht der Civilgemeinde in eine subsidiäre verwandeln. Denn nur bei Unzulänglichkeit der fundirten Kircheneinkünfte und der Stolgebühren, und wenn keine disponible Kirchenmittel da sind, soll der Communalfonds angegangen werden. Was unter letzterem zu verstehen, kann wieder streitig sein. Am richtigsten wird man aber, wie im §. 3 des Gesetzes vom 14. März 1845, an das Gemeindevermögen zu denken haben, welches nach Abrechnung der Kapitalschulden und der zu Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke noch übrig bleibt. Reicht auch dies nicht aus, so ist nun von der Pfarrgemeinde durch Bei-

*) Vergl. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz bei Hermens a. a. O. III. 639 und 728.

Digitized by Google

träge der Pfarrgenossen die Aufbringung des Fehlenden zu bewirken.*) Die Vertretung der Pfarrgemeinde hat deßhalb auch nach §. 18. d. das Recht, „bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse zu berathen, nöthigenfalls die Umlagen auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Kommunalsteuern zu bewirken, und dieselben der Regierung zur Vollziehung vorzulegen.“ **)

Durch diese Bestimmungen ist nun offenbar die evangelische Kirche der katholischen gegenüber in Nachtheil versetzt. Zunächst kann sie gegen die Civilgemeinde nur eine subsidiäre Verpflichtung statt einer prinzipalen geltend machen. Nimmt man aber ferner an, daß das Gesetz von 1845 sich auf die Pfarrhäuser gar nicht bezieht, daß es also die konfessionelle Theilung der nöthigen Umlagen für sie nicht begründen konnte, so müssen die Protestanten nach wie

*) Ich möchte die hier ausgesprochenen Ansichten nicht als unumstößlich richtige hinstellen. Mir fehlen die nöthigen Materialien, um so wichtige Fragen so genau wie ich wünschte, zu untersuchen und mit Sicherheit zu entscheiden. Gar zu lange dürfte aber eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr auf sich warten lassen. In Neuß wird schon seit dem Jahre 1854 zwischen der Civilgemeinde und der evangelischen Pfarrgemeinde über den Bau eines Pfarrhauses verhandelt. Streitigkeiten über die Größe der von der begüterten Civilgemeinde aufzubringenden Summe und die Vertheilung der Umlagen zwischen mehreren betheiligten Civilgemeinden haben zu einer Berufung an die Regierung in Düsseldorf und, nachdem dieselbe zu Gunsten der Stadt entschieden, zu einem Rekurs des Presbyteriums an die höhere Verwaltungsbehörde geführt. Der erste Antrag dieses Rekurses geht dahin: Die Stadt Neuß principaliter verpflichtet zu erklären, das Pfarrhaus bauen zu lassen. Die angerufene Behörde wird kaum umhin können, sich über Bedeutung und Verbindlichkeit des §. 131. der Kirchenordnung und zugleich des Gesetzes von 1845 auszusprechen. Möchte man sich aber nur sobald als möglich wieder an die Gerichte wenden, damit durch feste, allgemein gültige Entscheidungen in diese äußerst verworrenen Verhältnisse Ordnung gebracht würde!

**) Vergl. Hermens a. a. O. III. 659.

Digitized by Google

vor als Mitglieder der Civilgemeinde für den Bau der katholischen Pfarrhäuser beitragen, ihre eigenen aber blos aus eigenen Mitteln, den Umlagen auf die Pfarrgemeinde, bestreiten.

Daß der Verfasser der Kirchenordnung solche Bestimmungen getroffen habe, ist, wenn man an die frühere, im §. 7. gegebene Entwicklung sich erinnert, nicht so unerklärlich, als es zuerst scheinen könnte. Man wünschte die evangelischen Pfarrgemeinden von den Civilgemeinden möglichst unabhängig zu erhalten, und der Staat konnte ihren Bedürfnissen im Nothfall wohl unmittelbar abhelfen. Es ist auch nicht so unbillig, als es scheinen könnte; denn die Verpflichtungen der Civilgemeinden für religiöse Zwecke sind doch zum großen Theil nur ein Ersatz für eingezogene katholische Kirchengüter, die den Civilgemeinden, und also ebensowohl den protestantischen als den katholischen Mitgliedern derselben zu Gute kommen. Wie aber die Verhältnisse in der Rheinprovinz sich einmal entwickelt haben, muß es doch wohl jedem, und mußte es ganz gewiß dem Verfasser des Gesetzes von 1845 wünschenswerth erscheinen, daß jede Confession alles, was zu ihren Gunsten vorgenommen wird, auch ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreite.

Ich glaube nicht, daß dieser Grund die gewichtigen Gründe für die Gegenansicht überwiegen kann, die den Wortlaut des Gesetzes für sich hat. Aber er ist doch zu bedeutend, als daß ich ihn hätte übergehen dürfen. Wie man ihm Rechnung tragen könnte, ohne doch die Interessen der katholischen Pfarrfabriken zu empfindlich zu verletzen, das versucht der letzte Abschnitt dieser Blätter darzulegen.

Als Ergebniß dieser Erörterungen tritt daher Folgendes hervor: Das Gesetz vom 14. März 1845 bezweckt nicht die Gemeindepflichten in Bezug auf den Cultus neu

Digitized by Google

festzustellen, sondern es bestimmt nur, in welcher Art die zu ihrer Erfüllung nöthigen Beiträge aufgebracht werden. Es hat insbesondere die principale Pflicht der Civilgemeinden, die katholischen Pfarrhäuser zu bauen, keineswegs in eine subsidiarische verwandelt und etwa nöthige Beiträge müssen nach wie vor von den Gemeindebehörden eingezogen werden. Ob das Gesetz sich ausschließlich auf auf subsidiäre Gemeindepflichten bezieht, also die prinzipale Pflicht zum Pfarrhausbau gar nicht berührt, oder ob die confessionelle Scheidung der Umlagen auch in Bezug auf die Pfarrhäuser anzuwenden sei, ist eine Frage, die am sichersten, wenn auch nicht eben mit Sicherheit, im ersteren Sinne zu entscheiden ist. Ein Gerichtshof wenigstens wird schwerlich anders urtheilen können, wenn nicht eine authentische Interpretation des Gesetzes durch die höchste Gewalt die letztere Ansicht für die richtige erklärt.

§. 9. Die Praxis.

Eine Aeußerung der Gesetzgebung wäre freilich in mancher Beziehung und schon lange wünschenswerth gewesen; auch wurde sie oft, aber bisher immer vergebens erbeten. Schon die Verhandlungen auf dem 7. Rheinischen Landtage beunruhigten den Bischof Arnoldi von Trier und bewogen ihn, unterm 8. August 1843 eine Denkschrift an den Kultusminister zu richten. Er bittet darin dringend, man möge, um allen Mißdeutungen vorzubeugen, in dem neu zu erlassenden Gesetze über die Cultuskosten den Artikel 21. des Decrets vom 6. November 1813 als unverändert und zurechtbestehend anerkennen. Ob auf dies Schreiben eine Antwort erfolgte, ist mir nicht bekannt. Es wäre nicht unmöglich, daß es auf die Formulirung des spätern Gesetzes, insbesondere auf den §. 7 einigen Einfluß geäußert hätte. Dagegen wurde das Gesetz ge-

Digitized by Google

rade in der Diöceſe Trier von den dortigen Regierungen zu Coblenz und Trier im allerungünſtigſten Sinne für die Kirchenfabriken ausgelegt. Weil das Geſetz gar keine Erklärung enthielt, was es unter kirchlichen Bedürfniſſen verſtehe, ſo ſuchte man unter dieſem Namen alle Ausgaben, die zum Cultus in einiger Beziehung ſtehen, insbeſondere auch die für Pfarrhausreparaturen auf die Fabriken zu wälzen. Man trieb ſogar die Koſten ſolcher Reparaturen, die ohne Vorwiſſen des Kirchenraths und der biſchöflichen Behörde vorgenommen waren, durch Androhung von Ordnungsſtrafen von den Kirchenempfängern ein, trotz der Proteſtation des Biſchofes. Dieſer legte in wiederholten Immediat-Geſuchen unterm 29. Juni 1846 und unterm 18. Mai 1847 an höchſter Stelle dieſe Klagen und Bedrängniſſe vor; aber immer vergebens. Auch ein letztes Immediatgeſuch vom 14. März 1848 konnte während den faſt unmittelbar folgenden ſtürmiſchen Bewegungen nur ein Verſprechen des Cultusminiſters Ladenberg unterm 2. Auguſt 1848 hervorrufen, „es ſolle Nichts unterlaſſen werden, was zur baldigen Erledigung der Sache dienen könne.“

Da nun die Regierungen das Geſetz vom 14. März 1845 in der erwähnten Weiſe auslegten, ſo konnten ſie begreiflicher Weiſe auch dem Caſſationsurtheil vom 15. Mai 1847 zu Gunſten der Kirchenfabrik in Bleialf keine Bedeutung zuerkennen; denn es hatte nicht den Inhalt des neuen Geſetzes, ſondern nur das frühere Recht feſtgeſtellt. Gleichwohl hat in neueſter Zeit die Regierung von Trier ihren ſo lange feſtgehaltenen Grundſatz aufgegeben und das Recht der Fabriken anerkannt. In einer Verfügung vom 30. Juni 1856 eröffnet ſie dem Pfarrer Schmitz in Gillenfeld, „daß ſie ihre Anſicht in Betreff der Vornahme der Pfarrhausreparaturen, inſofern ſie nicht

Digitized by Google

als Locativ-Reparaturen dem Pfarrer zur Last fallen, dahin abgeändert habe, daß sie nunmehr in Gemäßheit der Kaiserlichen französischen Dekrete die Civilgemeinde Gillenfeld zu deren Ausführung principaliter und zunächst verpflichtet erachte." Sie nimmt deshalb eine Verfügung vom 4. April desselben Jahres zurück. Der Grund dieser Aenderung möchte vielleicht in der folgenden Angabe einer Verfügung des Landraths von Daun vom 15. August 1855 zu suchen sein. Sie benachrichtigt den dortigen Bürgermeister, „es sei durch die Entscheidung des Herrn Cultusministers bestimmt worden, daß die ältere französische Gesetzgebung in Betreff der Aufbringung der Cultuskosten durch das Gesetz vom 14. März 1845 ihre Geltung nicht verloren habe." Die Regierung in Trier, bei welcher die bischöfliche Behörde von dieser Angabe Gebrauch machte, hat die Existenz eines solchen Ministerial-Erlasses nicht in Abrede gestellt. Ob und wann aber dieser Erlaß vom Ministerium ausgegangen sei, wüßte ich gleichwohl nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Auch ist mir nicht bekannt, was für ein Verfahren die Koblenzer Regierung in der letzten Zeit innerhalb ihres Bereiches eingeschlagen hat. Das Oberpräsidium hat fortwährend zu Gunsten der Civilgemeinden sich erklärt, und alle dagegen erhobenen Rekurse der Pfarrfabriken abgewiesen.

Deutlicher als in Trier lassen sich die Wirkungen des Cassationsurtheiles in der Erzdiöcese Cöln wahrnehmen, obgleich auch nicht so bald und unmittelbar als man hätte erwarten sollen. Zunächst trat nun das General-Vikariat entschieden für das Recht der Fabriken ein. In einer Ordinariatssitzung vom 20. November 1852 wurde verfügt, „daß nunmehr für den linksrheinischen Theil der Erzdiöcese, sowohl bei Feststellung der Kirchenbudget's

Digitized by Google

als bei besonderen Gesuchen um Ermächtigung zur Verwendung von kirchlichen Fonds, so wie bei Revision der Rechnungen überhaupt von dem Grundsatze ausgegangen werden soll, daß alle Pfarrhausbauten, mit Ausnahme derjenigen Reparaturen, die in dem Pflichtumfange des Miethers, dem Pfarrer selbst obliegen, von den Gemeinden zu bestreiten und daher alle Verwendungen der Kirchenfabrik für den gedachten Zweck zu verweigern seien."

Auch von den drei Regierungsbehörden, welchen das Gebiet der Erzdiöcese zugetheilt ist, erkannten zwei, nämlich die von Aachen und Cöln, mit Entschiedenheit an, daß die Baupflicht für die Gemeinden eine principale sei. Auch hielten sie bei allen einschlagenden Fragen an dem Grundsatze fest, daß das Gesetz vom 14. März 1845 über das Pflichtverhältniß der Gemeinden zu den kirchlichen Forderungen die vorhandenen Gesetze nicht verändert und nur die Art der Leistung abweichend oder declarirend dem Gesetze vom 14. Februar 1810 gegenüber festgestellt habe. Aus den Verhandlungen über den Pfarrhausbau zu Immerath im Regierungs-Bezirke Aachen erkennt man recht deutlich, wie die dortige Regierung ihre Meinung und zwar zu Gunsten der Fabriken geändert hat. Noch am 22. März 1851 hatte sie ihren früheren Grundsätzen gemäß für die Gemeinde entschieden. Dagegen erklärt sie unterm 4. Mai 1853 in einem Schreiben an den Landrath Claesen zu Erkelenz: „Nach der französischen Gesetzgebung hat, wie durch das bekannte Urtheil des Cassationshofes vom 15. März 1847 anerkannt worden ist, die Civilgemeinde principaliter nicht blos subsidiarisch die Verpflichtung, dem Pfarrer eine standesgemäße Wohnung zu verschaffen. Das Gesetz vom 14. März 1845 hat hieran Nichts geändert, indem es nur Bestimmungen über die kirchlichen Bedürfnisse enthält, für welche die Civilgemeinden jetzt wie früher nur

Digitized by Google

subsidiarisch verpflichtet sind." Als darauf der Gemeinderath von Immerath noch immer säumte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wurde er durch eine Präsidialverfügung vom 16. Juli 1853 aufs Bestimmteste angewiesen, von allen Widersetzlichkeiten abzustehen. Man wird bemerken, daß hier von der Aachener Regierung genau die Grundsätze in Anwendung gebracht wurden, welche diese Schrift als die richtigen nachzuweisen versucht.

In Gleichem ersieht man aus einer Verfügung der Regierung in Cöln an den Landrath des Kreises Bergheim vom 25 August 1853, daß auch diese Behörde die principale Pflicht der Gemeinden für begründet hält. Sie weicht aber darin von der Aachener Regierung ab, daß sie diese Anerkennung nur auf der Bedingung beruhen läßt, daß die Pfarrhäuser Eigenthum der Civilgemeinden seien. Sie verordnet daher: „Die Civilgemeinde Bedburg soll die beantragten Reparaturen übernehmen, im Falle Pfarrer und Kirchenvorstand schriftlich anerkennen, daß das Pfarrhaus zu Kirdorf nebst Zubehör Eigenthum der Civilgemeinde sind." An eine solche Bedingung geknüpft, ließ aber das Recht der Fabriken, wenn auch anerkannt, sich doch nicht durchführen. Es ist nämlich eine vielbestrittene und gerade in letzter Zeit in der Rheinprovinz wieder vielfach angeregte Rechtsfrage, ob das Eigenthum an den Pfarrhäusern den Pfarrfabriken oder der Civilgemeinde zustehe. Hier ist nicht der Ort, die Entscheidung zu versuchen; denn es muß aus dem Frühern klar geworden sein, daß die Pflichten der Civilgemeinde gar nicht von der Eigenthumsfrage abhängen, obgleich allerdings, wenn man die Gemeinde als Eigenthümerin annimmt, darin ein wichtiger Grund für ihre Verpflichtung zu finden ist. Jedenfalls konnte die Regierung recht gut voraussehen, daß das Generalvicariat ein solches Anerkennt-

Digitized by Google

niß von Seiten der Kirchenvorstände nicht gestatten und somit die Gemeinde einen Vorwand finden würde, die Erfüllung ihrer Pflichten hinauszuschieben.

Noch gefährlicher war es, daß die Regierung zu Düsseldorf, welche sich in früherer Zeit entschieden für das Recht der Fabriken ausgesprochen hatte, zu der Ansicht überging, durch das Gesetz vom 14. März 1845 sei das frühere Recht verändert und die principale Belastung der Fabriken unzweifelhaft geworden. Ja sie wollte überhaupt keine Leistung der Civilgemeinde für kirchliche Bedürfnisse mehr gestatten, ehe nicht das Fabrikvermögen auch seiner Substanz nach völlig aufgezehrt sei.

Man kann sich nun vorstellen, welche Unsicherheit und Verwirrung der Widerstreit so verschiedener Meinungen hervorbringen mußte. Die Generalvikariate verboten den Fabriken für die Pfarrhausbauten etwas zu zahlen. Die Pfarrer mußten sich also an die Gemeindebehörden wenden. Diese waren auch wieder der verschiedensten Ansicht. Während in Bonn die Verpflichtung anerkannt, und der Bau eines Pfarrhauses übernommen wurde, behauptete der Gemeinderath in Cöln, die Civilgemeinde sei durch das Gesetz vom 14. März 1845 von allen Pflichten, ja von allen Beziehungen zum Cultus losgesprochen. Er gerieth deshalb in Verhandlungen mit dem Magistrat und der Regierung, die nach jahrelangen Streitigkeiten noch nicht beendigt sind.*)

Wandten sich nun die Pfarrer an die Regierungen, damit säumige Gemeinden auf administrativem Wege zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten würden, so begegneten sie an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten

*) Vergl. Die Verhandlungen des Gemeinderathes in Cöln, herausgegeben vom königl. Bürgermeisteramte, insbesondere die Sitzungen vom 12. und 19. Mai 1853 und vom 16. und 23. Februar 1854.

Digitized by Google

den verschiedensten Ansichten. Was die Aachener Regierung den Gemeinden auf's Bestimmteste anbefahl, daß machte die Cölner von Bedingungen abhängig, das verweigerte die Düsseldorfer ganz.

Wissenschaftlich war die Frage fast gar nicht behandelt. Abgesehen von einigen Anmerkungen zum Gesetz bei Hermens spricht ein Satz des Kirchenrechts von Walter *) sich zum Nachtheil der Kirchenfabriken dahin aus, daß in Folge des Gesetzes vom 14. März 1845 die Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern principaliter aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten seien.

Nach den Pfarrhäusern hatte aber von diesem Streite Niemand mehr zu leiden als die Pfarrer, die darin wohnen sollten. Die nothwendigsten Bauten und Reparaturen schob man oft Jahrelang hinaus, und es ließe sich Vieles von traurigen und komischen Ereignissen erzählen, die dadurch herbei geführt sind.

§. 10. Der Prozeß zwischen der Pfarrfabrik und der Civilgemeinde in Hackenbroich.

So war es unvermeidlich, und nur erwünscht zu nennen, daß man endlich den Verwaltungsweg verließ und sich unmittelbar an die Gerichte wandte. Veranlassung und Fortgang des so entstehenden Rechtsstreites wird man aus dem Documente ersehen, welches zu Anfang dieser Blätter erwähnt, jetzt vor dem Schlusse derselben mitgetheilt werden mag.

Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln vom 21. Januar 1858.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen zu wissen,

*) Vergl. Kirchenrecht §. 272. Nro. VII. 11. Aufl. S. 479.

Digitized by Google

daß der Königliche Rheinische Appellations-Gerichtshof zu Cöln in seiner öffentlichen Sitzung des zweiten Civil-Senats vom 21. Januar 1858, wo gegenwärtig waren die Herren: Madihn, Senatspräsident, von Fisenne, Leue, Haugh, John, Meurer, Appellations-Gerichtsräthe, Meyer, Landgerichtsrath, Saedt, Königl. General-Advocat und Zeller, Appellations-Gerichts-Secretair, folgendes Urtheil erlassen hat:

In Sachen

der Specialgemeinde Hackenbroich, in der Person ihres zeitigen Vorstehers, des Ackerers Johann Bedbur zu Hackenbroich, Appellantin, wofür Advokat-Anwalt Justizrath Esser I. antrug:

Es wolle dem Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofe gefallen, die Berufung gegen das Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 8. Juli 1857 anzunehmen, dieses Urtheil zu reformiren, an dessen Statt erkennend, die Klage der Appellaten abzuweisen, dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Strafgelder zu verordnen.

Subsidiarisch erbietet Appellantin den Beweis, daß die Kirche zu Hackenbroich hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Hauptreparaturen des Pfarrhauses hat, auch den Appellaten aufzugeben, das Lagerbuch über das Kirchenvermögen vorzulegen. Es wird noch bemerkt, daß die Gemeinde kein Vermögen hat.

gegen

1. den zu Hackenbroich wohnenden katholischen Pfarrer Tillmann Josef Brementhal. 2. den Vorstand der katholischen Kirche zu Hackenbroich in der Person seines Rendanten, des Elementar-Lehrers Johann Jansen, zu Dellhoven wohnend, Appellaten, wofür Advocat-Anwalt Widenmann dahin antrug: Der Königl. Rheinische Appella-

Digitized by Google

tions-Gerichtshof wolle die Berufung von dem Urtheile des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 8. Juli 1857 verwerfen mit Strafe und Kosten.

Thatbestand.

Die Appellaten ließen durch Act des Gerichtsvollziehers Nörrenberg vom 2. April 1857 die Appellantin vor das Königliche Landgericht zu Düsseldorf vorladen, um für Recht erkennen zu hören, daß sie, Verklagte, verpflichtet sei, die Hauptreparaturen an dem katholischen Pfarrhause zu Hackenbroich zu tragen, demgemäß die nach dem abschriftlich mitgetheilten von dem Königlichen Bau-Inspector Weise zu Neuß am 1. Juni 1854 aufgestellten und von der Königlichen Regierung revidirten Kostenanschlage bis zum 1. Juni 1854 erforderlichen und die seit diesem Tage weiter nothwendig gewordenen Hauptreparaturen des katholischen Pfarrhauses zu Hackenbroich in einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist vorzunehmen, eventuell die Kläger ermächtigen zu hören, nach vergeblichem Ablaufe dieser Frist die angegebenen Reparaturen auf Kosten der Verklagten auszuführen; endlich um sich verurtheilen zu hören, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, welcher denselben aus der Seitens der Verklagten nicht erfolgten Herstellung des fraglichen Pfarrhauses seit dem 6. Juni 1854 erwachsen ist; alles mit den Kosten des Verfahrens.

Diese Klage wurde darauf gegründet, daß die Verklagte auf Grund des Gesetzes vom 18. Germinal Jahres X. Art. 72, des Staatsraths-Gutachtens vom 25. Thermidor des Jahres XIII., des Gesetzes vom 30. Dezember 1809 und des Kaiserlichen Decretes vom 6. November 1813 Art 21. die prinzipale Verpflichtung habe, das katholische Pfarrhaus zu Hackenbroich herzustellen und dasselbe, was die großen Reparaturen betreffe, in baulichem Zustande zu erhalten. An dieser principalen Verpflichtung

Digitized by Google

der Verklagten habe das Gesetz vom 14. März 1845, welches nur über die subsidiären Verbindlichkeiten der Civilgemeinde, zu den kirchlichen Bedürfnissen beizutragen, verfüge, nichts geändert. Bis zum 1. Juni 1854 seien an dem genannten Pfarrhause, ausweise des mitgetheilten Kostenanschlages, Hauptreparaturen bis zum veranschlagten Betrage von 270 Thlr. nothwendig geworden, und sei die Verklagte in Folge der angeführten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, sowohl diese, als auch die nach dieser Zeit entstandenen Reparaturen zu tragen, welche Verpflichtung indeß die Gemeinde von sich abgewiesen habe. Nach Inhalt des Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. Juni 1854 sei schon am 6. Juni an die Verklagte die Aufforderung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung ergangen und sei daher auch der Anspruch auf Ersatz etwaigen Schadens begründet.

Die Verklagte begehrte die Abweisung der Klage und zwar hauptsächlich auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1845, wonach die Civilgemeinde für die kirchlichen Bedürfnisse, wozu auch die Beschaffung und Unterhaltung des Pfarrhauses gehöre, nur subsidiarisch, d. h. in Ermangelung eines hinreichenden Kirchenvermögens, in der dort angegebenen Weise aufzukommen habe; von der Klägerin werde aber gar nicht einmal behauptet, daß die Kirche zu Hackenbroich nicht hinreichendes Vermögen zur Bewirkung der fraglichen Reparaturen besitze. Durch das vorgedachte Gesetz seien alle frühern einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben; daß aber auch nach diesen frühern Bestimmungen die Civilgemeinde principaliter zur Unterhaltung der Pfarrwohnungen verpflichtet gewesen, sei mindestens bestritten und controvers.

Seitens der Kirche wurde replicirt, daß nach der früheren Gesetzgebung die unmittelbare und principale Ver-

Digitized by Google

pflichtung der Civilgemeinde zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrwohnung nicht zu bezweifeln sei und das Gesetz vom Jahr 1845 hieran nichts geändert, vielmehr nur die Fälle vor Augen habe, wo die Civilgemeinde subsidiarisch die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen habe. Durch Urtheil vom 8. Juli 1857 erkannte das Königliche Landgericht den klägerischen Anträgen gemäß wie folgt:

Erklärt die Verklagte für verpflichtet, die Hauptreparaturen an dem katholischen Pfarrhause zu Hackenbroich zu tragen und verurtheilt dieselbe, die nach dem mitgetheilten von dem Königl. Bau-Inspector Weise zu Neuß am 1. Juni 1854 aufgestellten und von der Königl. Regierung revidirten Kostenanschlage bis zum 1. Juni 1854, und die seit diesem Tage noch fernerhin nothwendig gewordenen Hauptreparaturen des genannten Pfarrhauses in einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung dieses Urtheiles vorzunehmen; ermächtigt die Klägerin, nach vergeblichem Ablaufe dieser Frist die bezeichneten Reparaturen auf Kosten der Verklagten vorzunehmen und legt der Verklagten die Kosten zur Last.

Gegen dieses Urtheil, legte die Civilgemeinde die Berufung ein, und kam die Sache in der Sitzung des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 15. d. Mts. zur Verhandlung, wo die Sachwalter der Parteien die Eingangs aufgeführten Anträge nahmen und durch ausführlichen Vortrag zu rechtfertigen suchten, wobei hauptsächlich die Bedeutung des Gesetzes vom Jahre 1845 im beiderseitigen Sinne erörtert wurde. Nachdem auch das öffentliche Ministerium in seinen Conclusionen war vernommen worden, vertagte der Hof die Entscheidung und erließ in der heutigen Sitzung folgendes

Digitized by Google

Erkenntniß:

Nach Anhörung der Anwälte der Parteien in ihrem An- und Vortrage;

Nach Vernehmung der Staatsbehörde in ihren Conclusionen;

Nach Einsicht der Acten, gehaltener Berathung und

In Erwägung, daß in der älteren Zeit wie in Frankreich, so auch in den rheinischen Kurfürstenthümern die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser ausschließlich den betreffenden Gemeinden oblag, so daß das Vermögen der Kirchenfabrik für den bezeichneten Zweck nicht in Anspruch genommen werden konnte;

daß dies Verhältniß insbesondere für das Kurfürstenthum Cöln, zu dem die appellatische Kirche gehörte, durch die Decreta synodalia Maximiliani Henrici pars III. tit. VII. cap. 3. §. 3. und die Ordinatio archiepiscopalis vom 28. Februar 1715 §. 3 als bestehend anerkannt wird;

daß allerdings die Gesetzgebung Frankreichs während der Revolutionszeit, namentlich das Gesetz vom 7. Thermidor IV. Art. 9—11, vorübergehend den Gemeinden jede Ausgabe für kirchliche Zwecke untersagte;

daß aber in Folge des Concordats vom 16. Messidor IX. der Art. 72 der organischen Bestimmungen vom 18. Germinal X. die Gemeinden wieder ermächtigte, für die Wohnung des Pfarrers zu sorgen, und ihnen dadurch, wie aus späteren Gesetzen klar hervorgeht, die frühere Verpflichtung wieder auflegte;

daß zur Zeit der Bekanntmachung der organischen Artikel den Kirchenfabriken die Beschaffung der Pfarrhäuser gar nicht zur Pflicht gemacht werden konnte, da die Güter der Kirchenfabriken durch die revolutionäre Gesetzgebung säcularisirt waren, und der Art. 76 der organischen Be-

Digitized by Google

ſtimmungen in dieſer Beziehung zuerſt wieder die Errichtung von Kirchenfabriken für die Unterhaltung der Kirchen und Verwaltung der Almoſen verordnete;

daß auch durch die ſpäteren Geſetze, welche den hergeſtellten Kirchenfabriken gewiſſe Vermögensſtücke wieder zuwandten, an der Beſtimmung des erwähnten Art. 72 nichts geändert wurde, indem jene Reſtitutionsgeſetze ausdrücklich erklärten, daß das zurückgegebene Vermögen für die Zwecke, wofür es urſprünglich beſtimmt geweſen, verwendet werden ſolle, zu dieſen Zwecken aber, wie erwähnt, die Beſchaffung von Pfarrhäuſern nicht gehörte;

daß das Decret vom 30. Mai 1806 allerdings in ſo weit eine Ausnahme von der Regel des Art. 72 einführte, als es beſtimmte, daß die, einzelnen Kirchenfabriken überwieſenen Kirchengebäude und Pfarrhäuſer eingegangener Pfarrſtellen und Kirchen für die Beſchaffung und Inſtandhaltung der Pfarrwohnungen mit verwendet werden ſollten; daß dieſe Ausnahmebeſtimmung aber — welche übrigens auch in der untergebenen Sache nicht Platz greift — in keiner Weiſe dazu geeignet erſcheint, die Regel ſelbſt in Zweifel zu ſtellen, und zwar um ſo weniger, als zu derſelben Zeit durch das Decret vom 5. Mai 1806 den Gemeinden ebenfalls die unmittelbare Verpflichtung auferlegt war, den proteſtantiſchen Geiſtlichen eine Wohnung zu verſorgen;

daß in dieſem Zuſtande der Geſetzgebung das Decret vom 30. December 1809 erlaſſen wurde, welches ſich in ſeiner Einleitung als eine die Ausführung des Art. 76 der organiſchen Beſtimmungen bezweckende Reglementar-Verfügung ankündigte, und deshalb auch eine Umgeſtaltung der beſtehenden Geſetze nicht erwarten ließ;

daß die Vorſchriften dieſes Decrets aber auch in der That, namentlich rückſichtlich der hier in Frage ſtehenden Verpflichtung der Gemeinden nirgendwo ändernd in das

Digitized by Google

bestehende Recht eingreifen; daß letzteres vielmehr in dem Decrete ausdrücklich dadurch bestätigt wird, daß im Art. 46 bei Aufstellung des Budgets der Kirchenfabriken Ausgaben für die Pfarrhäuser gar nicht aufgeführt werden, während im Art. 92 bei Aufzählung der Verbindlichkeiten der Gemeinden, neben der Verpflichtung für die im Art. 37 erwähnten Zwecke die etwa erforderlichen Zuschüsse zu leisten, ausdrücklich die Pflicht zur Beschaffung der Wohnung für den Pfarrer als eine principale hingestellt wird;

daß, nachdem auf diese Weise die beiderseitigen Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchenfabriken in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte in dem Decrete aufgeführt worden sind, der Art. 93 sich mit dem Verfahren beschäftigt, in welchem eintretenden Falls die Unzulänglichkeit des Kirchenfabrik-Vermögens näher nachzuweisen sei; daß nach der Wortfassung des Art. 93 allerdings dieses Verfahren auch in Betreff der Aufbringung der Kosten für die Pfarrwohnung vorgeschrieben wird;

daß hierin aber nach der Stellung und der Disposition des Artikels, selbst wenn dabei ein Redactions-Versehen nicht untergelaufen sein sollte, eine anderweitige Regulirung der unmittelbar vorher wiederholt festgestellten Verpflichtung der Gemeinde um so weniger gefunden werden darf, als nach dem erwähnten Decrete vom 30. Mai 1806 immerhin der Fall eintreten konnte, daß eine Kirchenfabrik sich im Besitze von Vermögensstücken befand, welche für die Pfarrwohnung zu verwenden waren, und in solchen Fällen die Gemeinden natürlich nur in Anspruch genommen werden konnten, wenn zuvor die Unzulänglichkeit dieses besonderen Fonds nachgewiesen worden war;

daß es zudem aber auch sofort in die Augen fällt, daß von den im Art. 92 aufgeführten Verbindlichkeiten der Gemeinden nur die sub Nr. 2 erwähnte denselben

Digitized by Google

principaliter oblag, während sie rücksichtlich der Nummern 1 und 3 nur in subsidium herangezogen werden konnten, und deshalb, wenn man nicht ein Versehen bei der im Art. 93 sich findenden Bezugnahme auf die betreffenden Nummern des unmittelbar vorhergehenden Artikels annimmt, ohne allen erdenklichen Grund in dem letzteren Artikel die unbestritten nur subsidiäre Verpflichtung sub Nr. 3 die Hauptreparaturen an den Kirchengebäuden betreffend, gänzlich außer Acht gelassen worden wäre;

in Erwägung, daß endlich auch noch das Decret vom 6. November 1813 im Art. 21 die principale Verpflichtung der Gemeinden als fortbestehend erwähnt, und dabei auch den in der Natur der Sache begründeten Umfang dieser Verbindlichkeit in der Weise angibt, daß darunter, abgesehen von den, dem zeitigen Pfarrer obliegenden Locativ-Reparaturen, auch die Wiederherstellung des Pfarrhauses begriffen sei;

in Erwägung, was sodann die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1845 betrifft:

daß in dem ganzen Gesetze eine Vorschrift nicht anzutreffen ist, welche sich mit Bestimmtheit als eine neue Normirung der bis dahin in der Gesetzgebung anerkannten Grundsätze rücksichtlich der Verpflichtungen der Gemeinden und Kirchenfabriken zur Bestreitung der Kultuskosten zu erkennen gäbe; daß vielmehr die Fassung der Ueberschrift und der Eingangsworte des Gesetzes, wonach nur eine nähere Regulirung der Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse angekündigt wird, die Schlußfolgerung zulassen, daß das Gesetz nur die Absicht gehabt habe, unter Aufrechthaltung der bestehenden Verpflichtungen, nähere Bestimmungen über die Art und Weise zu treffen, in welcher die Gemeinden die Mittel aufzubringen hätten, welche zur Erfüllung der ihnen ob-

Digitized by Google

liegenden Verbindlichkeiten in Betreff der Cultuszwecke erforderlich wären;

daß diese Auffassung der Sache für die in dem vorliegenden Rechtsstreite allein in Betracht kommende Frage in Betreff der Instandsetzung der Pfarrhäuser auch ausdrücklich durch die Schlußbestimmung des §. 7 sanctionirt wird, da nach Inhalt dieses Paragraphen nur diejenigen früheren Gesetze, welche allgemeine und besondere Vorschriften über die Verpflichtung enthalten, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, in so weit außer Kraft gesetzt werden, als sie den Bestimmungen des neuen Gesetzes zuwiderlaufen;

daß dadurch nämlich die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Fälle, wie der in Streit begriffene, in denen die Gemeinde nicht subsidiarisch, sondern principaliter verpflichtet ist, ausdrücklich ausgeschlossen wird, die hierauf bezüglichen früheren Gesetze also in ihrer Kraft verbleiben;

daß die Bedeutung und die Absicht des Gesetzes von 1845 aber auch in Uebereinstimmung mit dem bisher Gesagten auf das unzweideutigste aus den vom ersten Richter bereits näher in Bezug genommenen Vorverhandlungen auf dem siebenten rheinischen Provinzial-Landtage hervorgeht; daß namentlich die von der Staatsregierung dem Landtage mitgetheilten Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes ergeben, wie dasselbe nichts weiter bezweckte, als die Zweifel zu heben, welche sich über die Art der Aufbringung derjenigen Zuschüsse herausgestellt hatten, welche nach dem Decret vom 30. December 1809 und dem Gesetze vom 14. Februar 1810 an die Kirchenfabriken für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse zu leisten waren, für welche zunächst das Fabrikvermögen aufkommen mußte, die Gemeinden aber nur im Falle der Unzulänglichkeit des

Digitized by Google

Fabrikvermögens eintreten sollten; daß diese Zweifel, wie die Motive näher ausführen, durch die in den vorerwähnten Gesetzen vorkommenden Bestimmungen veranlaßt worden waren, daß die paroissiens, les habitans de la paroisse, la paroisse eventuell im Wege einer außerordentlichen Umlage die erforderlichen Kosten aufbringen sollten; indem die eine Ansicht darunter nur die zu der betreffenden Kirche gehörenden Kirchspielsgenossen verstand, während eine andere Meinung die vorerwähnten Beziehungen für gleichbedeutend mit commune und habitans de la commune erachtete;

daß nun nach den Motiven das Gesetz diese Bedenken dadurch beseitigen wollte, daß es für die Zukunft feste Regeln über die Verpflichtung der verschiedenen Confessionsgenossen in der Gemeinde zur Aufbringung der von der Letzteren an die Kirchenfabrik zu leistenden Zuschüsse aufstellte, während es überall das Verhältniß der Gemeinden und Kirchenfabriken zu einander und die bestehenden Vorschriften über den Umfang der beiderseitigen Pflichten zur Bestreitung der Kultuskosten unberührt ließ;

daß demnach auch das Gesetz vom 14. Mai 1845 den Ansprüchen der Appellaten mit Erfolg nicht entgegen gestellt werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft der K. Rh. Appellations-Gerichtshof die Berufung wider das Urtheil des K. Landgerichts zu Düsseldorf vom 8. Juli 1857 und verurtheilt die Appellantin in die gesetzliche Succumbenzstrafe und in die Kosten.

Also geurtheilt und verkündet zu Köln beim Rheinischen Appellations-Gerichtshofe am Tage wie Eingangs gemeldet. (gez.) Madihn. Zeller.

Ich habe diesem Urtheile nur Weniges hinzuzufügen. Es beruht durchaus auf den Grundsätzen, die ich als die richtigen nachzuweisen suchte; es ist so scharf und

Digitized by Google

klar begründet, daß es wohl für sich selbst sprechen kann. Eigentlich wurde es nicht sowohl durch die Civilgemeinde von Hackenbroich als durch die Regierung von Düsseldorf hervorgerufen. Zuverlässigen Mittheilungen zufolge war die Civilgemeinde schon vor dem Erlaß des ersten Urtheils bereit, den Anforderungen der Kirchenfabrik nachzukommen. Die dazu erforderliche Ausgabe wurde aber von der Regierung nicht genehmigt, und die Gemeinde angewiesen, vorerst den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Auch zum Betreten der Appellationsinstanz konnte die Gemeinde nur durch eine dringende Aufforderung der Regierung veranlaßt werden. Selbst nach dem ungünstigen Ausfall auch des zweiten Urtheils sprach die Regierung noch den Wunsch aus, man möge die letzte Instanz vor dem Obertribunal nicht unversucht lassen. Hierauf hat aber die Gemeinde nicht eingehen wollen, sondern die Cassationsfrist mit dem 19. Juli 1858 verstreichen lassen und in Ausführung des Urtheils die ihr auferlegten Reparaturen in Angriff genommen. Dagegen hat nun die Regierung ihrerseits in Berlin Schritte gethan, um ein Verfahren vor dem höchsten Gerichtshof zu veranlassen. Bekanntlich darf der General-Staatsanwalt beim Obertribunal die Vernichtung eines rechtswidrigen Urtheils auch dann noch beantragen, wenn die Fristen zur Einlegung der Cassation für die Parteien bereits verstrichen sind. Die Vernichtung kann aber dann nur im Interesse des Rechts, zur Aufrechthaltung des Gesetzes erfolgen; zwischen den Parteien bleibt das frühere Urtheil in jedem Falle rechtskräftig. Vom Standpunkte der Fabriken aus läßt sich nur wünschen, daß ein Verfahren in höchster Instanz noch eingeleitet wäre; denn es ist kaum ein Zweifel, daß es zu Gunsten des Rechts und der Fabriken entschieden hätte. Es scheint aber, daß auch die Staatsanwaltschaft das Urtheil der

Digitized by Google

beiden niederen Gerichtshöfe nicht für rechtswidrig gehalten, und deßhalb den Anträgen der Regierung keine Folge gegeben hat. Auch das Justizministerium dürfte sich schwerlich bewogen fühlen, den Staatsanwalt zur Einlegung des Cassationsgesuches anzuhalten. Eine Entscheidung des Obertribunals ist also zunächst nicht zu erwarten, und man darf wohl annehmen, daß das Kölner Urtheil die Bedeutung des Gesetzes vom 14. März 1845 in eben der Weise endgültig festgestellt habe, wie das Urtheil des Cassationshofes vom 15. Mai 1847 den Sinn des französischen Rechts.

§. 11. Schlußwort.

Nur über einen Punkt blieben gleichwohl eine Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt und ihr entsprechende Verordnungen höchster Verwaltungs-Behörden wünschenswerth. Man wird bemerkt haben, das Urtheil betrachte die principale Pflicht der Pfarrhausbauten als durch das Gesetz vom 14. März 1845 gar nicht berührt. Es kann also die eigenthümliche auf die Confessionsverwandten beschränkte Steuerumlage dem Urtheil gemäß hier nicht zur Anwendung kommen. Nun wird es aber schwer sein, diesen Grundsatz, wenn er nur auf eine gerichtliche Entscheidung sich stützt, auch praktisch zur Geltung zu bringen. Wenn eine Gemeindebehörde, wie z. B. die von Bonn, der Ansicht ist, daß zwar die Civilgemeinde principaliter für die Pfarrhäuser hafte, die Beiträge aber nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. März 1845 nur auf die confessionsverwandten Einwohner und Grundbesitzer des betreffenden Pfarrbezirks zu vertheilen seien, wenn ferner diese Ansicht von der vorgesetzten Regierungsbehörde gebilligt wird, so ist es für die einzelnen Einwohner des getroffenen Pfarr-

Digitized by Google

bezirkes sehr schwierig, dieser wenn auch ungerechten Auflage sich zu entziehen. Denn die Beschwerden würden doch zunächst nicht leicht anders als auf administrativem Wege vorgebracht werden, wo denn die Berufung auf eine gerichtliche Entscheidung wenig fruchten möchte. Dem Anbringen einer gerichtlichen Klage könnten die Kleinheit des Steuertheils, der auf den Einzelnen fällt, die Ungewißheit des Erfolgs und die Möglichkeit eines Kompetenz-Conflictes hindernd entgegen treten. Sähen sich nun die höchsten Behörden zu einer derartigen Erklärung veranlaßt, so wäre es allerdings möglich, ja nach dem Geiste der jetzigen Gesetzgebung fast wahrscheinlich, daß die neue Art der Steuerumlage auch für die Pfarrhäuser eingeführt würde. Denn es läßt sich kaum verkennen, daß eine vollkommene Durchführung des Princips, welches das Gesetz vom 14. März 1845 ausspricht, für die jetzigen Zustände der Rheinprovinz wünschenswerth erscheint. Den Fabriken könnte aber allerdings diese Durchführung leicht zum Schaden gereichen, besonders in den Städten, in denen die Civilgemeinde regelmäßig mehrere Pfarreien in sich schließt. Denn es ist offenbar viel vortheilhafter für eine Kirchenfabrik, wenn ihren Bedürfnissen durch sämmtliche Einwohner einer Stadt abgeholfen wird, als wenn man ausschließlich an die confessionsverwandten Angehörigen eines einzigen Pfarrbezirkes sich wenden muß. Ihre Forderungen werden im ersten Falle leichter erfüllt und erregen deßhalb nicht so leicht Mißvergnügen gegen die Kirche. Aber dieser Nachtheil könnte fast vollkommen aufgewogen und eine Menge von Mißständen beseitigt werden, wenn man zugleich zu einer nur geringen Aenderung des Gesetzes vom 14. März 1845 sich entschließen wollte, die zudem das Hauptprincip des Gesetzes gar nicht beeinträchtigt.

Keine seiner Bestimmungen hat so viele Schwierigkeiten

Digitized by Google

und Klagen hervorgerufen, als die der Paragraphen 2 und 6, daß die Beiträge zu den kirchlichen Bedürfnissen von den Angehörigen eines einzigen, nämlich des betreffenden Pfarrbezirks zu tragen seien. Die Maaßregel war zunächst äußerst schwierig durchzuführen, sie erforderte die Anlegung eines eigenen Pfarrkatasters, der wegen des häufigen Wechsels der Wohnungen immerwährenden Veränderungen unterworfen war. Die Beiträge, welche, auf die ganze Einwohnerschaft vertheilt, kaum wären empfunden worden, konnten oft innerhalb eines kleinen, dürftigen Pfarrbezirks fast unerschwinglich sein. Ja sie konnten unbillig und ungerecht werden. In mancher Stadt, in der früher das Gemeindebudget die Cultuskosten trug, waren in einzelnen Pfarreien kostbare Bauten schon vorgenommen, alle Bedürfnisse auf lange Zeit voraus befriedigt, während in andern noch Alles zu thun blieb. Die Bewohner dieser letztern hatten also für die Bauten der andern Pfarreien mitgezahlt und sollten nun doch die ihrigen ganz allein tragen. Es läßt sich nicht einmal zur Entschuldigung der Maaßregel anführen, sie belaste nur diejenigen, denen auch die Verwendung der Steuern zu Gute komme. Denn die Pfarrkirchen werden bekanntlich nicht blos von den Pfarrangehörigen besucht, nutzen nicht blos diesen, sondern sie sind vielmehr zum Gesammtnutzen und im Gesammtbesitz aller Confessionsverwandten der Stadt. Es kann also auch nur billig scheinen, daß alle zu ihren Bedürfnissen gemeinsam beitragen. Endlich scheint es sogar, als wenn alle bösen Folgen wirklich gegen den Willen des Gesetzgebers eintreten würden. Nach der ganzen Ausdrucksweise des Gesetzes zu schließen, dachte er wahrscheinlich nur an den Fall, in dem, wie gewöhnlich auf dem Lande, der Pfarrbezirk mit der Civilgemeinde übereinstimmt oder mehrere Civilgemeinden in sich schließt. Daß auch die Civil-

Digitized by Google

gemeinde mehrere Pfarrbezirke in sich schließen könne, scheint er übersehen zu haben. Man möchte dies schon aus dem §. 5 folgern, der von dem Falle handelt, in welchem eine Gemeinde Beiträge für ein außerordentliches Bedürfniß der einen Confession aus ihrem Vermögen zu leisten hat. Hätte er hier daran gedacht, daß die Gemeinde mehrere Pfarreien in sich schließen könnte, so hätte er, um consequent zu sein, nicht blos die Ermittelung des Betrages, welcher nach Verhältniß der Seelenzahl den Einwohnern der andern Confession zuzuschreiben sei, sondern er hätte bestimmen müssen, daß ein gleiches Verfahren jedem einzelnen zu derselben Civilgemeinde gehörigen Pfarrbezirke gegenüber beobachtet werden solle.

Diese Gründe haben denn auch mehrere Stadtgemeinden veranlaßt, auf eigene Hand die Abhülfe der angegebenen Mißstände zu versuchen. So ist insbesondere in der Sitzung des Aachener Gemeinderathes vom 5. October 1852 ein städtisches Statut angenommen, welches im §. 2 bestimmt: „Die Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse sowohl als diejenigen für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse aller Pfarrgemeinden hiesiger Stadt, welche weder aus dem Kirchenververmögen, noch aus dem Vermögen der Civilgemeinde bestritten werden können, sollen von allen katholischen Einwohnern und Grundbesitzern hiesiger Gemeinde und nicht blos von jenen des betreffenden Pfarrbezirks beschafft werden."

Die Regierung hat dies Statut am 18. October 1852 genehmigt, jedoch, um den Worten des §. 2 nicht gar zu scharf entgegenzutreten, „nur mit Vorbehalt aller Rechte der Pfarrgemeinden und insbesondere des Rechtes in Fällen des eingetretenen Bedürfnisses auf ihre Pfarrgenossen zurückzugehen."

Ein ähnliches Statut wünschte auch die Stadtgemeinde

Digitized by Google

in Bonn zu errichten, wurde aber unterm 9. März 1855 von der Regierung in Cöln beschieden, daß der eingesandte Entwurf mit den Worten des Gesetzes vom 14. März 1845 nicht vereinbart und daher nicht genehmigt werden könne.

Nach allem, was ich in Erfahrung bringen konnte, scheint es mir fast unzweifelhaft, daß eine Aenderung der Gesetzgebung im Sinne des Aachener Statuts fast allenthalben nur vortheilhaft wirken müßte. Sollten die an verschiedenen Orten allerdings mannigfach verwickelten Verhältnisse eine allgemein durchgreifende Maaßregel nicht förderlich erscheinen lassen, so könnte doch vielleicht den einzelnen Stadtgemeinden vergönnt werden, durch Particular-Statute ihren besondern Bedürfnissen abzuhelfen.

Keinen erfreulicheren Erfolg dürften diese Blätter sich wünschen, als wenn sie beitragen könnten, daß diese Ansicht als die richtige allgemein anerkannt, und vielleicht durch die Gesetzgebung für die gedeihliche Entwicklung der kirchlichen Vermögensverhältnisse und die Beziehungen zwischen den Kirchenfabriken und Gemeinden nutzbar würde.

Digitized by Google

Beilage I.

Vortrag des Commissars der Regierung Cornudet

in der Sitzung des französischen Staatsrathes vom 21. April 1848.

(Aus dem Récueil général etc. An. 1848. II. 501. ff.)

Wer die große Sammlung von Devilleneuve und Carette nicht zur Hand hat, findet hier wohl nicht ungern einen Auszug aus dem trefflichen Vortrag Cornudet's, der am 21. April 1848 die Rechte der Fabriken vertheidigen sollte. (Vergl. S. 30.) Er wurde mir erst bekannt, als die erste Abtheilung dieser Schrift zum größten Theile gedruckt war. Den schon angeführten Gründen sind einige nicht ganz unbedeutende hier noch beigefügt, und allen ist es ein Gewinn, wenn eine so unbefangene, scharfsinnige Beurtheilung sie anerkennt.

Le commissaire du Gouvernement établit, en premier lieu, que, jusqu'au décret du 30 déc. 1809, qui a définitivement organisé les fabriques rétablies par l'art. 76 de la loi du 18. germ. an 10 et par l'arrêté du Gouvernement du 7 therm. an 11, l'Etat d'abord, puis, à partir du rétablissement du culte, les communes, étaient obligés d'une manière principale et directe à fournir aux curés et desservans le logement ou l'indemnité destinée à en tenir lieu.

Ainsi, la loi des 2-4 nov. 1789, qui avait décrété la réunion des biens ecclésiastiques au domaine de l'Etat, avait stipulé 1° que la nation serait tenue de pourvoir aux frais du culte et à l'entretien de ses ministres; 2° qu'il ne pourrait être assuré à la dotation d'aucune cure moins de 1200 livres par année, *non compris le logement et les jardins en dépendant.* — La loi des 12-24 juil. 1790, disait dans l'art. 1er du titre 3, que les ministres de la religion *seraient defrayés par la nation;* dans l'art. 2, qu'aux évêques, aux curés et desservans, il serait assigné un traitement et *fourni un logement.*

Digitized by Google

Sous l'empire de ces deux lois, le logement était donc dû par l'État, et il faut remarquer qu'il était dû comme faisant partie intégrante du traitement, et au même titre.

Lors du rétablissement officiel du culte, la loi du 18 germ. an 10 s'occupa du logement des curés et desservans en ces termes: — „Art. „72. Les presbytères et les jardins attenans non aliénés seront rendus „aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presby„tères, les conseils généraux des communes *sont autorisés* à leur procurer un logement et un jardin."

Ces mots de l'art. 72, *sont autorisés*, semblaient faire du logement à fournir aux curés une simple faculté. Mais une décision du premier consul du 1er pluv. an 11, rendue sur le rapport du ministre des cultes, déclara que ce n'était point une simple faculté, mais *une obligation*. — De plus, le décret du 11 prair. an 12, après avoir fixé, dans son art. 4, le traitement des desservans à 500 fr., porte: — „Au moyens duquel „traitement ils n'auront rien à *exiger* des communes, si ce n'est le loge„ment, aux termes de l'art. 72 de la loi du 18 germ. an 10."

D'ou la conséquence que les desservans peuvent *exiger* des communes le logement.

Vint le décret du 30 Mai 1806, qui a réuni les églises et presbytères supprimés aux biens des fabriques des églises maintenues. Une des conditions de cet abandon fait aux fabriques, c'est que les produits des locations ou aliénations des églises et presbytères supprimés, „ainsi que les „revenus des biens pris en échange, seront employés, soit à l'acquisition „de presbytères, ou de toute autre manière aux dépenses du logement des curés et desservans dans les chefs-lieux de cure ou de succursale où il n'existe pas de presbytère" (art. 4). Mais quoi qu'en ait dit l'avis du 21 août 1839, on ne peut induire de cette disposition que les obligations des communes, en ce qui concerne le logement des curés, aient, d'une manière générale et absolue, passé désormais aux fabriques. Il en résulte uniquement ceci, que les fabriques qui profitent du décret, qui reçoivent des églises et presbytéres supprimés et qui les vendent, les échangent ou les louent, sont tenues à loger leur curé. Cette charge est la compensation légitime des avantages que leur confère le décret. Pour les autres, pour celles à qui le décret n'a point profité, rien n'a été changé; l'obligation du logement est restée une charge des communes.

Voilà pour la législation antérieure au décret du 30 déc. 1809.

M. le commissaire du Gouvernement s'attache ensuite à démontrer que le décret de 1809 n'y a rien changé, en ce qui concerne l'obligation des communes de fournir le logement aux curés.

Ce décret énumère d'abord, dans son art. 37, les charges des fabriques. Cette énumeration est très complète; cependant l'indemnité de logement n'y figure pas.

Digitized by Google

Elle n'est pas davantage comprise dans un article postérieur, l'art. 46, placé sous la rubrique *du Budget de la fabrique*, qui a pour objet de déterminer l'ordre suivant lequel seront classés les articles de dépenses, et qui, à cette occasion, détaille une seconde fois les différentes dépenses à la charge des fabriques. Il y a même ceci de remarquable dans l'art. 46, qu'il va jusqu'à prévoir l'emploi des excédans de revenus, *qui devront être affectés aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.* Mais, de l'indemnité de logement, il n'en est pas plus question dans la classification des dépenses des fabriques pour l'ordre du budget, telle qu'elle résulte de l'art. 46, que dans l'énumération des charges qui pèsent sur elles, d'après l'art. 37.

L'art. 46 avait prévu les excédans de recettes, et en avait déterminé l'emploi. L'art. 49 prévoyant le cas contraire, celui où il y aurait insuffisance de ressources, spécifie divers articles de dépenses pour lesquels une subvention peut être demandée à la commune. C'était le cas d'y comprendre l'indemnité de logement si la commune avait une obligation subsidiaire relativement à cette indemnité. Cependant, elle y est complétement omise.

Ainsi, dans les charges et obligations des fabriques, telles qu'elles résultent du chapitre 2 du décret de 1809, le législateur n'a compris à aucun titre le logement des curés.

Au contraire, le chapitre 4, intitulé: *des Charges des communes relativement au culte*, range expressément le logement des curés parmi les obligations des communes. Et l'économie de l'art. 92, qui énumère ces charges des communes, a ceci de remarquable, que le § 1er comprend en bloc des dépenses pour lesquelles il déclare que les communes ne font que venir à l'aide des fabriques, en cas d'insuffisance de leurs revenus, tandis que le § 2, spécialement relatif à l'obligation du logement, ne fait point la même réserve. D'où l'on peut tirer légitimement la conséquence, par la comparaison des deux paragraphes, qu'il existe, entre les deux catégories d'obligations auxquelles ils se rapportent, une différence quant au caractère de ces obligations, laquelle consiste en ce que les unes sont subsidiaires, les autres principales.

Cependant, l'art. 93 contrarie cette conclusion, il faut en convenir; et l'art. 93 est le seul qui puisse fournir un argument spécieux à l'appui des conclusions de l'avis de 1839.

L'art. 93 porte: Dans le cas où *les communes sont obligées de „suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques* POUR CES DEUX „PREMIERS CHEFS, le budget de la fabrique sera porté au conseil „municipal dûment convoqué à cet effet, pour y être délibéré ce qu'il appartiendra."

Or, quels sont le deux premiers chefs de l'art. 92 auxquels se réfère l'art. 93, comme étant ceux pour lesquels les communes sont tenues seulement à suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques?

Les dépenses de l'art. 37, et *l'indemnité de logement des curés.*

Digitized by Google

Donc, d'après l'art. 93, dit-on, l'indemnité de logement est aux nombre des dépenses pour lesquelles la commune n'est obligée qu'en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique.

Voilà la conséquence, logique assurément, qui se tire de la comparaison du texte des art. 92 et 93. Mais elle est en contradiction, non-seulement avec la législation antérieure, mais même avec les conclusions, très logiques aussi, qu'on a tirées de l'omission de ce qui concerne le logement des curés, au chapitre 2 du décret de 1809, relatif aux charges des fabriques.

La contradiction est surtout flagrante avec l'art 49.

L'art. 93, qui, on le remarque en passant, n'est qu'un article de procédure destiné à régler les formes du recours subsidiaire des fabriques contre les communes, se réfère aux deux premiers chefs de l'art. 92, comme étant ceux où se présente le cas de ce recours. Donc, pour le troisième chef, c'est-à-dire pour les grosses réparations des édifices consacrés au culte, le recours n'existerait pas, d'après les art. 92 et 93 combinés. Or, l'art. 49 dit expressément que, *pour les réparations des bâtimens*, la commune est obligé subsidiairement.

M. le commissaire du Gouvernement expose ici que, dans sa pensée, l'art. 92 contient une transposition de paragraphes qui seule peut expliquer d'une manière raisonnable l'art. 93.

Avant d'être approuvé par l'empereur, le décret du 30. déc. 1809 fut soumis aux délibérations du conseil d'Etat, qui apporta au projet plusieurs modifications. Le texte du projet préparé par le ministre des cultes existe dans les archives du conseil, et l'on remarque que l'art. 103 du projet, qui répondait à l'art 92 du décret, était conçu en ces termes: — „Les charges des communes, relativement au culte, sont: 1° „de suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique pour les frais „de la célébration du service divin, le traitement des vicaires légalement „établis, et les *réparations ou reconstructions des édifices consacrés au „culte;* 2° de fournir au curé ou desservant un presbytère, ou, à défaut „de presbytère et de logement, une indemnité pécuniaire, sans qu'à l'é„gard du logement, il puisse y avoir d'action de la part du propriétaire „contre le curé ou desservant."

L'art. 104, devenu l'art. 93 du projet, ajoutait: — „Dans le cas „où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus „des fabriques, il sera procédé ainsi qu'il suit...."

En comparant ces deux articles du projet avec les articles correspondans, 92 et 93, du décret, on voit que le conseil y a fait une seule modification qui vaille la peine d'être signalée; c'est celle-ci: Au lieu de deux chefs, de deux paragraphes que contenait l'art. 103, le conseil en a fait trois. Et pour cela, il a divisé le § 1er en deux: l'un comprenant les dépenses portées en l'art. 37, l'autre comprenant les grosses réparations des édifices qui ne sont pas mentionnés dans l'art. 37, mais dans les art. 46 et 49.

Digitized by Google

Or, il est clair que la place naturelle de ce nouveau paragraphe, c'était le n° 2; qu'il devait venir, dans l'ordre de l'énumération des charges des communes, immédiatement après de § 1er, d'abord parce-qu'il en était une défalcation, et en second lieu, parce que, comme le premier chef, il était subordonné, d'après l'art. 49 que le conseil d'Etat avait maintenu, à la condition de l'insuffisance des revenus de la fabrique.

Si donc ce paragraphe nouveau a pris le n° 3 au lieu du n° 2, cette transposition ne peut être que le résultat d'une erreur du copiste ou du compositeur d'imprimerie.

Ainsi, pour être dans le vrai, il faut lire l'art 92, comme si les deux premier chefs étaient: 1° les dépenses de l'art 37; 2° *les grosses réparations des édifices.* Et alors l'art, 93, qui détermine *pour les deux premier chefs* les formes du recours subsidiare contre la commune, ne contient plus de contradiction avec le reste du décret.

Tout est raisonnable, tout est en harmonie, si on rectifie la transposition évidente que contient l'art. 92. Si l'on ne veut pas reconnaitre qu'il y a transposition, le décret de 1809 contient de contradictions flagrantes, inexplicables.

L'interprétation qui procède du décret de 1809 se trouve d'ailleurs confirmée avec beaucoup d'autorité par l'art. 30 de la loi du 18 juill. 1837. Cet article met au rang des dépenses obligatoires de communes: — „13° L'indemnité de logement aux curés et desservans et autres mi-„nistres salariés par l'Etat, lorsqu'il n'existe pas de bâtiment affecté à „leur logement; 14° les secours aux fabriques et autres administrations „préposées aux cultes dont les ministres sont salariés par l'Etat, *en cas „d'insuffisance de leurs revenus justifiée par leurs comptes et budgets.*"

La rédaction de ces deux paragraphes est digne de remarque. En ce qui concerne les dépenses locales des cultes, autres que l'indemnité de logement, le § 14 exprime formellement que l'obligation des communes est subordonnée à la justification de l'insuffisance des revenus des fabriques; mais pour l'indemnité de logement, le § 13 ne contient point cette réserve. Comment expliquer cette différence si considérable dans la rédaction de deux paragraphes qui se suivent immédiatement et qui sont tous deux relatifs aux dépenses locales du culte, si l'auteur de la loi a entendu que, dans les deux cas, l'obligation de la commune n'est que subsidiaire et subordonnée à l'insuffisance des revenus de la fabrique? Si telle eût été la pensée du législateur, il eût été même inutile de faire deux paragraphes. Le § 14, qui comprend d'une manière générale les secours aux fabriques en cas d'insuffisance de leurs revenus pour les dépenses locales du culte, embrassait seul l'indemnité de logement comme le reste. Il faut donc admettre, pour que la différence de rédaction des deux paragraphes ait un sens, que le législateur de 1837 a compris le décret de 1809 comme ayant imposé l'indemnité de logement aux communes *dans tous les cas.*

Digitized by Google

Passant à un autre ordre de considérations, M. le commissaire du Gouvernement fait remarquer que, du système de l'avis de 1839 résulterait une double inégalité: — Inégalité entre les communes, — Inégalité entre les différens cultes.

Inégalité entre les communes. — En effet, celles qui ont des presbytères sont obligées dans tous les cas, et quelles que soient les ressources des fabriques, d'en abandonner la jouissance gratuite à leurs curés, et d'y faire toutes les réparations à l'exception des réparations locatives (décret du 6 nov. 1813, art. 21, § 2); cela n'a jamais été contesté. Celles qui n'ont point de presbytère, au contraire, seront dispensées de toute charge et de toute indemnité si la fabrique peut, sur ses ressources, payer l'indemnité de logement. Sur quelle bonne raison peut s'appuyer cette difference?

Inégalite entre les différens cultes. — En effet, une ordonnance du 7 août 1842, délibérée en conseil d'Etat, reconnait en principe que l'indemnité de logement est due aux ministres de cultes protestant et israélite par la commune ou par les communes de leur circonscription. Or, elle n'apporte à cet égard aucune condition, aucune restriction relative au plus ou moins de ressources de consistoires. — M. le commissaire du Gouvernement articule que, dans le comité du conseil d'Etat qui prépara l'ordonnance, il fut proposé de limiter l'obligation au cas d'insuffisance des ressources des consistoires, et que cette proposition ne fut point accueillie.

En ce qui concerne les cultes protestant et israélite, l'obligation du logement des pasteurs est donc pour les communes principale et directe. Serait-il juste, serait-il politique d'admettre qu'en ce qui concerne le culte catholique, l'obligation n'est que subsidiaire et subordonnée seulement à l'insuffisance des ressources des fabriques?

On a surtout insisté dit on terminant M. le commissaire du Gouvernment, sur ce qu'il serait contraire au bon sens et à l'équité qu'une commune, pauvre peut-être, pût être contrainte à payer l'indemnité de logement des curés, pendant que la fabrique a des excédans de recettes, fait des économies ou les emploie à des dépenses de luxe.

Il est trés vrai que la règle la plus sûre en matière d'interprétation des lois est celle qui veut qu'on en détermine le sens d'après la raison et la justice. Mais nous soutenons précisément que le bon sens et l'équité légitiment au plus haut point l'interprétation que nous donnons à la loi.

Soit que l'on considère le traitement du prêtre catholique comme la compensation légitime et la condition sacrée de l'expropriation que le clergé a subie en 1789; soit qu'on y voie seulement la rétribution d'un service public d'une nature spéciale, qui touche aux intérêts les plus élevés et les plus pressans de la généralité des citoyens, — dans les deux cas, il est de toute justice et de toute raison que le traitement du prêtre soit supporté par le budget commun, qu'il soit assuré d'une ma-

Digitized by Google

nière permanente, et qu'une telle dette ne soit subordonnée à aucune éventualité. Aussi, il n'a jamais été contesté que, d'après la législation en vigueur, le traitement des curés fût dû par l'Etat d'une manière absolue, quelle que fût l'importance des ressources des fabriques.

Or, le logement du prêtre n'est autre chose qu'une partie intégrante de son traitement. C'est ce qui résulte de la nature des choses ; c'est ce qu'ont reconnu les lois de 1789 et de 1790 citées plus haut.

Ce qui est juste, ce qui est raisonnable pour le traitement, l'est donc aussi pour le logement.

Il est vrai que l'Etat, à partir de la loi du 18 germ. an 10, a cru devoir se décharger sur les communes de la dépense du logement, que les lois de 1789 et de 1790 avaient mise à sa charge. Mais comme, ainsi que nous l'avons dit, le logement n'est réellement qu'une partie du traitement, pour lequel l'Etat n'a pu transmettre cette partie de sa dette aux communes qu'avec le caractère et l'étendue qui étaient propres à l'ensemble de la dette. Le débiteur a changé ; mais le caractère et l'étendue de la dette sont nécessairement restés les mêmes. L'obligation du logement mise à la charge des communes est restée ce qu'est celle de traitement à l'égard de l'Etat, une obligation absolue, non subordonnée à l'insuffisance des revenus des fabriques.

C'est ainsi que la raison et la justice confirment pleinement le texte sainement compris du décret de 1809.

Digitized by Google

Beilage II.

Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf

vom 8. Juni 1857, in Sachen der Kirche zu Hackenbroich gegen Gemeinde Hackenbroich.

Wir Friedrich Wilhelm IV. von Gottes Gnaden, König von Preußen, thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß Unser Landgericht zu Düsseldorf in seiner öffentlichen Sitzung der ersten Civilkammer vom 8. Juli 1857, in welcher gegenwärtig waren die Herren Landgerichts-Präsident Hellweg, Landgerichtsräthe von Uechtritz, Collig und von Hagens, Landgerichts-Assessoren Potthoff und Courth, Staats-Procurator Effertz und der Landgerichts-Secretair Feld, das nachfolgende Urtheil erlassen hat:

In Sachen:

1. des zu Hackenbroich in der Sammtgemeinde Dormagen wohnenden katholischen Pfarrers Tillmann Joseph Brementhal und 2. des Vorstandes der katholischen Kirche zu Hackenbroich in der Person seines Rendanten, des Elementarlehrers Johann Janssen, zu Delhoven wohnend, Kläger, vertreten durch Advokat-Anwalt Justizrath Friederichs, welcher dahin antrug:

„Das Königl. Landgericht wolle die Verklagte für verpflichtet erklären, die Hauptreparaturen an dem katholischen Pfarrhause zu Hackenbroich zu tragen und in Folge dieser Feststellung dieselbe verurtheilen, die nach dem von dem Königl. Bau-Inspector Weise in Neuß am 1. Juni 1854 aufgestellten und von der Königl. Regierung zu Düsseldorf revidirten Kostenanschlage bis zum 1. Juni 1854 und die seit

Digitized by Google

diesem Tage noch fernerhin nothwendig gewordenen Hauptreparaturen des genannten Pfarrhauses in einer von dem Königl. Landgerichte zu bestimmenden Frist vorzunehmen,

eventuell: Die Klägerin ermächtigen, nach vergeblichem Ablauf dieser Frist die bezeichneten Reparaturen auf Kosten der Verklagten vorzunehmen, endlich die Verklagten verurtheilen, den Klägern den noch näher zu liquidirenden Schaden zu ersetzen, welcher denselben aus der nicht erfolgten Herstellung des fraglichen Pfarrhauses seit dem 6. Juni 1854 erwachsen ist, und der Verklagten die Kosten zur Last legen,

gegen:

die Spezialgemeinde Hackenbroich, in der Person ihres zeitigen Vorstehers, des Ackerers Johann Bebbur, in Hackenbroich wohnend, Verklagte, vertreten durch Advokat-Anwalt Hertz, welcher dahin antrug:

„Das Königl. Landgericht wolle die durch Act des Gerichtsvollziehers Nörrenberg in Dormagen vom 2. April dieses Jahres erhobene Klage kostenfällig abweisen."

Thatbestand.

Die Kläger ließen durch Act des Gerichtsvollziehers Nörrenberg vom 2. April d. J. unter Bestellung des Justizrathes Friederichs zu ihrem Anwalte und unter abschriftlicher Mittheilung des vorbezogenen Kostenanschlages die Verklagte zur hiesigen Stelle vorladen, um nach Inhalt ihres vorstehenden Antrages erkennen zu hören. Zur Begründung der Klage wurde angeführt, daß die Verklagte auf Grund des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X Artikel 72, des Staatsraths-Gutachtens vom 25. Thermidor Jahres XIII, des Gesetzes vom 30. December 1809 und des kaiserlichen Decretes vom 6. November 1813 Art. 21 die principale Verpflichtung habe, das katholische Pfarrhaus zu Hackenbroich herzustellen und dasselbe, was die großen Reparaturen betreffe, im baulichen Zustande zu erhalten, daß an dieser principalen Verpflichtung der Verklagten das Gesetz vom 14. März 1845, welches über die subsidiären Verbindlichkeiten der Civilgemeinden, zu den kirchlichen Bedürfnissen beizutragen, verfüge, nichts geändert habe, daß bis zum 1. Juni 1854 an dem genannten Pfarrhause ausweise des bezogenen Kostenanschlages, Haupt-

Digitized by Google

reparaturen bis zum veranschlagten Betrage von 270 Thlr. nothwendig geworden und die Verklagte in Folge der angeführten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sei, sowohl diese als auch die nach dieser Zeit entstandenen Reparaturen zu tragen; daß nun die Verklagte durch Gemeinderaths-Beschluß vom 9. Juni 1854 diese Verpflichtung von sich abgewiesen habe und derselben in keiner Weise nachgekommen, auch diese Weigerung in allen Instanzen der Verwaltungsbehörde genehmigt und Kläger daher genöthigt seien, gerichtliche Hülfe im Sinne des obigen Antrages in Anspruch zu nehmen; daß endlich nach Inhalt des bezogenen Gemeinderaths-Beschlusses vom 9. Juni 1854 schon am 6. desselben Monats und Jahres an die Verklagte die Aufforderung zur Erfüllung ihrer Verpflichtung ergangen, und daher auch der Anspruch auf Ersatz etwaigen Schadens nach Art. 1139, 1142 und 1145 gegründet sei.

Für die Verklagte bestellte sich Advocat-Anwalt Hertz zum Anwalte.

Der Anwalt der Kläger beförderte die Sache zur Rolle und Distribution.

Die Verklagte erwiederte sodann auf die Klage Folgendes:

Die Civilgemeinde sei nur subsidiarisch, für den Fall es der Kirchengemeinde selbst an den nöthigen Mitteln fehle, verpflichtet, für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde aufzukommen. (Gesetz vom 14. März 1845.) Schon die frühere Gesetzgebung habe nur eine solche nur subsidiarische Verpflichtung der Civilgemeinde anerkannt.

Nach dem Gesetz vom 14. März 1845 §. 7 seien aber, selbst wenn entgegengesetzte gesetzliche Bestimmungen vorhanden gewesen sein sollten, diese aufgehoben worden.

Daß aber die Pfarrgemeinde Hackenbroich selbst eigene verwendbare Einkünfte besitze, sei nicht bloß von ihr selbst, sondern auch von der administrativen Behörde, welche aus diesem Grunde ihre gegenwärtigen im Wege der gerichtlichen Klage geltend gemachten Ansprüche für ungerechtfertigt erklärt habe, anerkannt worden. Der Anwalt der Kläger erwiederte hierauf, daß das Gesetz vom 14. März 1845 an der principalen Verpflichtung der Civilgemeinde zur Aufbringung der

Digitized by Google

Kosten für kirchliche Bedürfnisse nichts geändert habe, daß für die rechtliche Verpflichtung, diese Kosten zu tragen, dadurch nichts Neues bestimmt worden sei und noch weniger durch dasselbe der Kirchenfabrik eine Last auferlegt werden könne, welche sie nach den während dessen Erlasses bestehenden Normen nicht zu tragen gehabt habe, daß es hierzu einer besondern Bestimmung bedurft hätte, welche in diesem Gesetze nicht gefunden werden könne.

Die Verklagte beharrte bei ihren früheren Auslassungen.

Nachdem hierauf die Anwälte motivirte Schriftsätze gewechselt hatten, wurden in der zur Verhandlung der Sache vorbestimmten Sitzung die vorstehenden Anträge genommen und mündlich näher zu begründen resp. zu widerlegen gesucht. Das Königliche Landgericht erließ sodann nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, Einsicht der Acten und vorheriger Berathung folgendes Urtheil:

Nach Anhörung der Anträge der Parteien und des öffentlichen Ministeriums, nach Einsicht der Acten gepflogener Berathung und

In Erwägung, was zunächst die Frage betrifft, ob das Gesetz vom 14. März 1845 die in der früheren Gesetzgebung etwa begründete Verpflichtung der Civilgemeinden des linken Rheinufers, das Pfarrhaus ohne Rücksicht auf die Zulänglichkeit des Vermögens der Kirchenfabrik in allen dem Miether nicht obliegenden Reparaturen zu unterhalten, geändert und in eine subsidiäre verwandelt habe; in Erwägung, daß die Verhandlungen des VII. Rheinischen Landtages, welchem der Entwurf des Gesetzes zur Begutachtung vorgelegt wurde und die Motive zu diesem Entwurf über die Veranlassung und den Zweck des Gesetzes keinen Zweifel lassen;

daß das Bedürfniß einer gesetzlichen Entscheidung damals aus der zweifelhaft gewordenen Auslegung der Ausdrücke des Dekretes vom 30. Dezember 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810 **commune** und **paroisse, habitans de la paroisse,** sowie aus der hierdurch entstandenen Ungewißheit des Rechtes motivirt wurde;

daß Seitens der Staats-Regierung in jenen Motiven ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß der Gesetzentwurf mit

Digitized by Google

möglichster Schonung einmal bestehender Verhältnisse jenen Zweifeln für die Zukunft ein Ende zu machen beabsichtige, daß mithin eine neue gesetzliche Bestimmung über die Frage, welche Lasten von der Kirche einerseits und von der Gemeinde anderseits zu tragen, nicht erfolgen sollte, daß vielmehr nur die Zweifel gehoben werden sollten, von wem in der Gemeinde die von dieser zu leistenden Cultuskosten einzuziehen seien, ob von der gesammten Civilgemeinde, oder nur von den Angehörigen der betreffenden Confession;

in Erwägung, daß zwar dieser klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers die Redaction des Gesetzes vom 14. März 1845 über die Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden nicht entspricht, daß insbesondere die Allgemeinheit des Ausdruckes „kirchliche Bedürfnisse", welcher in dem Gesetze in keiner Weise näher bestimmt und begrenzt wird, zu Deutungen und Zweifeln gegründete Veranlassung gibt, so daß es für den vorliegenden Fall sogar ungewiß ist, ob darunter auch Pfarrhäuser, welche das Gesetz speziell nicht erwähnt, zu verstehen sind; daß abgesehen hievon, in den Bestimmungen der §§. 2. und 3. des Gesetzes, insbesondere in dem beschränkenden Zusatze: „welche weder aus dem Kirchenvermögen .... bestritten werden können", eine positive neue Bestimmung nothwendig nicht gefunden werden muß; indem hierunter ein rechtliches Bestrittenwerdenkönnen verstanden werden kann;

daß endlich der §. 7. des Gesetzes nicht alle frühern Bestimmungen über die Lasten des Cultus, sondern allein diejenigen allgemeinen und besondern Vorschriften, welche die Verpflichtung die Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, zum Gegenstande haben, insoweit sie den Bestimmungen des neuen Gesetzes widerstreiten, außer Kraft gesetzt hat;

daß hieraus folgt, daß das neue Gesetz nur eine Aenderung der auf eben diesen Gegenstand (also auf die Verpflichtung, die Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen) bezüglichen frühern Rechtsformen beabsichtigt habe;

Digitized by Google

In Erwägung, daß also die früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche nicht von einer subsidiären, sondern von einer principalen Verpflichtung hierzu handeln, weder abgeändert noch aufgehoben worden sind;

In Erwägung, daß aus diesem Grunde zu untersuchen ist, ob die Civilgemeinden der linken Rheinseite nach der vor dem Gesetze vom 14. März 1845 bestandenen Gesetzgebung principaliter verpflichtet waren, für die Hauptreparaturen des Pfarrhauses zu sorgen;

In Erwägung, daß die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrhäuser in dem Erzbisthume Cöln, wozu Hackenbroich gehörte, stets als eine principale Last der Gemeinde angesehen wurden; daß die dortigen Pfarrhäuser auch nach der französischen Occupation in ihrem alten Eigenthumsverhältnisse verblieben und nicht in das Staatseigenthum übergegangen sind (Art. 11. des Beschlusses vom 20. Prairial X); daß nach Abschluß des Concordates vom 26. Messidor IX die Pfarrerwohnungen von den Gemeinden beschafft werden mußten (Art. 72 des Gesetzes vom 18. Germinal X, Art. 4 des Decretes vom 11. Prairial XII, Circular vom 10. Messidor XII);

daß diese auch als die Eigenthümer jener Gebäude ausdrücklich anerkannt wurden (Staatsraths-Gutachten vom 2. Pluviose XIII);

In Erwägung auf die Einrede der Beklagten aus dem Art 93 des Dekretes vom 30. Dezember 1809, daß die Decrete im Allgemeinen nur die Ausführung, nicht aber die Abänderung der Gesetze zum Gegenstande haben;

daß insbesondere von dem Decrete vom 30. December 1809, indem es nach seinen Eingangsworten das organische Gesetz vom 18. Germinal X vollziehen und ausführen wollte, nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, daß es in den wesentlichen Principien dieses Gesetzes und der nach ihm erlassenen Verfügungen Etwas habe abändern wollen; daß der Art. 37. dieses Decretes, welcher die Lasten der Kirchenfabrik aufzählt, also an einer Stelle, wo es gerade Gegenstand des Decretes ist, alle der Fabrik **primo loco** obliegenden Pflichten namhaft zu machen, die Pflicht zur Beschaffung einer Pfarrwohnung nicht nennt, während der Art. 92. unter den Ob-

Digitized by Google

liegenheiten der Gemeinde jene Verpflichtung unbedingt aufgenommen hat;

daß der Art. 93. des Dekretes, nach welchem die Gemeinden nur bei unzulänglichen Einkünften der Fabrik zum Pfarrhausbau einen ergänzenden Zuschuß leisten sollten, abgesehen von einem immerhin möglichen Redactionsfehler, in dieser Allgemeinheit, weder mit dem gesetzlichen System des Concordates und der organischen Artikel, noch mit den übrigen Bestimmungen des Decretes vereinbar erscheint; daß daher die Anwendung dieses Artikels auf die Kirchenfabriken beschränkt werden muß, welche einen besondern, speciell zum Bau und zur Unterhaltung des Pfarrhauses bestimmten Fonds besitzen, was von der Kirche zu Hackenbroich nicht behauptet wird (Art. 4 des Decretes vom 30. Mai 1806, Rheinisches Archiv Band 42, 2, 23.);

In Erwägung, daß schon aus der principalen Pflicht der Gemeinde, die Pfarrwohnung zu beschaffen, die Pflicht zur Wiederherstellung folgt, daß außerdem der Art. 44. des Decrets den Besitzantritt des Pfarrhauses nur als ein Rechtsverhältniß zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer betrachtet;

daß, wenn daher jener Artikel diesen nur wegen der **réparations locatives** haftbar erklärt, jene alle andern, also die Hauptreparaturen tragen muß;

In Erwägung, daß endlich der Art. 21. des Decrets vom 6. November 1813 diese Verpflichtung der Gemeinde ausdrücklich anerkennt;

In Erwägung, daß daher dem Hauptantrage der Klägerin stattzugeben ist, während der Antrag, die Beklagte zu verurtheilen, ihr einen näher zu liquidirenden Schaden zu ersetzen, da ein besonderer Schaden nicht articulirt worden ist, zurückgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen:

Erkennt das Königl. Landgericht in erster Instanz, erklärt die Verklagte für verpflichtet, die Hauptreparaturen an dem katholischen Pfarrhause zu Hackenbroich zu tragen und verurtheilt dieselbe, die nach dem mitgetheilten, von dem Königl. Bau-Inspector Weise zu Neuß am 1. Juni 1854 aufgestellten und von der Königlichen Regierung revidirten Kostenan-

Digitized by Google

schlage bis zum 1. Juni 1854 und die seit diesem Tage noch fernerhin nothwendig gewordenen Hauptreparaturen des genannten Pfarrhauses in einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung dieses Urtheiles vorzunehmen; ermächtigt die Klägerin, nach vergeblichem Ablauf dieser Frist die bezeichneten Reparaturen auf Kosten der Verklagten vorzunehmen; legt der Verklagten die Kosten zur Last und bestimmt den Stempel auf fünf Thaler. (gez.) Hellweg. Feld.

Digitized by Google

Beilage III.

Aachener Gemeinde-Statut,

betreffend die Aufbringung der Kultuskosten.

Der Gemeinderath der Stadtgemeinde Aachen,

in Erwägung,

daß das Gesetz über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 14. März 1845 in dem §. 1. bestimmt, daß Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche sowie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, von dieser nach Maaßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftighin zu gewähren sind, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden;

daß nach dem §. 2. dieses Gesetzes die Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen sind, welche zur Confession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören;

daß gemäß §. 3. des bezogenen Gesetzes, die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach §. 1. von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von der Civilgemeinde in dem Maaße herge-

Digitized by Google

geben werden sollen, als dieselbe nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden noch Gemeindevermögen besitzt, daß hierbei aber die zu öffentlichen Gemeinde Zwecken bestimmten Grundstücke nicht in Berechnung kommen;

daß nur dann, wenn zufolge des §. 3 die Civilgemeinde ihr Substanzvermögen zur Befriedigung außerordentlicher kirchlicher Bedürfnisse für eine Konfession angreift, gemäß §. 5. gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Konfession ein nach dem Verhältniß der Seelenzahl zu berechnender Betrag festgestellt und, wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfniß eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet werden soll, daß aber, wenn die Befriedigung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise auf die in den §§. 3. bis 5. vorgeschriebene Art erfolgen kann, mithin Gemeindevermögen nach Abrechnung der Kapitalschulden nicht vorhanden ist, die Mittel zur Befriedigung auch eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses nach den Bestimmungen des §. 2, d. h. von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen sind, welche zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören;

in Erwägung ferner,

daß die Gemeinde Aachen, wie dies in dem Protokoll des Gemeinderaths vom 27. Juli curr. näher nachgewiesen worden ist, nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden und nach Weglassung der zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke, Gemeindevermögen nicht mehr besitzt, und daher auch die außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisse gleich den ordentlichen nach Maaßgabe des §. 2. von den zur Konfession gehörenden Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufgebracht werden müßten;

in Erwägung aber,

daß bisher sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Kosten für sämmtliche katholische Kirchen der Stadt aus Gemeindemitteln gezahlt, daß auf diese Weise die außerordentlichen Bedürfnisse einzelner Kirchen für lange Jahre befriedigt sind, für andere dagegen dergleichen nicht unbedeutende Beträge in naher Aussicht stehen, daß daher um keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit zu begehen, darunter eine Ausgleichung zwischen

Digitized by Google

den einzelnen Pfarrbezirken stattfinden müßte, es hierzu aber nicht nur an festen Anhaltspunkten, sondern sogar an einer festen Zeitbestimmung mangelt, von wo man auszugehen habe;

in fernerer Erwägung,

daß die Vertheilung auf die einzelnen Pfarrbezirke das Vorhandensein von Pfarrkatastern bedingt, daß aber die Anfertigung derselben, wenn auch möglich, doch mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden ist, und daß sie bei dem großen und häufigen Wechsel der Miether, bei aller Sorgfalt dennoch immer unvollständig bleiben würden;

in Erwägung endlich,

daß der §. 8. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 gestattet, Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die Gemeindeordnung Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, und Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen in einem Gemeindestatut zu treffen;

beschließt

§. 1.

Hinsichtlich der bisher aus dem Haushaltsetat der Gemeinde geleisteten Zuschüsse zur Deckung der Kultuskosten für die katholischen Kirchen hiesiger Stadt bleibt es bei dem bisherigen Verfahren (§. 1. das Gesetzes vom 14. März 1845) bewenden, so daß diese Zuschüsse, insofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden sollten, auch in Zukunft aus den allgemeinen Mitteln der Civilgemeinde zu gewähren sind.

§. 2.

Die Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse sowohl als diejenigen für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse aller Pfarrgemeinden hiesiger Stadt, welche weder aus dem Kirchenvermögen noch aus dem Vermögen der Civilgemeinde bestritten werden können, sollen von allen katholischen Einwohnern und Grundbesitzern hiesiger Gemeinde und nicht blos von jenen des betreffenden Pfarrbezirks beschafft werden.

§. 3.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Gemeindestatutes von Seiten der königlichen Regierung bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Also berathen und festgestellt von dem gemeinderäthlichen Finanzcomitee und angenommen in der Sitzung des Gemeinderaths vom 5. Oktober 1852.

Gesehen und mit Vorbehalt aller Rechte der Pfarrgemeinden und insbesondere des Rechtes in Fällen des eingetretenen Bedürfnisses auf ihre Pfarrgenossen zurückzugehen genehmigt.

Aachen, den 18. Oktober 1852.

In Stellvertretung des Bezirksrathes.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

gez. **von Solemacher.**

Verbesserung.

Seite 57 Zeile 3 von oben lies: noch statt gar.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.

Digitized by Google

Digitized by Google